

BVH: Festplatz 2, Europäische Schule

**Fachbeitrag Artenschutz
Biotopkartierung**

Auftrags Nr.: F24IdB002

FIBEG Forschungsinstitut für biologische
Entwicklung und Gutachten GmbH

Dipl. Biol. Moritz Salinger
Dipl. Biol. Anna Kretels
Dipl. Biol. Stefanie Sahner
Dipl.-Ing.(FH) Florian Wessling

Mörfelder Landstraße 114
60598 Frankfurt am Main

30.10.2024

Inhalt

1. Problemstellung.....	3
1.1 Auftraggeber	5
2. Beschreibung der Situation	6
2.1 Untersuchungsmethodik.....	9
2.1.1 Erfassungen.....	10
2.1.1.1 Fledermäuse.....	12
2.1.1.2 Vögel (Offenlandarten, Gebüsch- und Gebäudebrüter).....	13
2.1.1.3 Reptilien.....	13
2.1.1.4 Amphibien	14
2.2 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung	15
2.3 Umgang mit besonders geschützten Arten.....	16
3. Ergebnisse	17
3.1 Biotoptypen.....	17
3.1.1 Areal A: Festplatz und nördlich daran angrenzende Platanenallee des Ratswegs	20
3.1.2 Areal B: Eissporthalle, Max-Bromme-Steig und Neubau Panoramabad.....	26
3.1.3 Areal C: Kleingartenverein Riederwald und Grünstreifen entlang der Südseite der Kleingärten	30
3.1.4 Areal D: KGV Bornheimer Hang, Rose-Schlösinger-Anlage und Böschung Am Bornheimer Hang.....	41
3.1.5 Areal E: Areal Riedergraben, Autobahnböschung, Grundstück Ratsweg 10 und Alleen Am Riederbruch und Ratsweg	44
3.1.6 Areal F: Ostpark und angrenzende Alleebäume entlang der Ostparkstraße und des Ratswegs.....	51
3.2 Bäume	56
3.3 Untersuchungsergebnisse.....	74
3.3.1 Vögel	74
3.3.1.1 Vogelarten mit landesweit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand	76
3.3.1.2 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population	78
3.3.2 Säugetiere; inklusive Fledermäuse	80
3.3.2.1 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population	83
3.3.3 Reptilien.....	84
3.3.3.1 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population	85
3.3.4 Amphibien	85
3.3.4.1 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population	86
4. Bewertung	87
4.1 Lage der Nistplätze im geplanten Baugebiet	93
4.2 Regeln zu Ersatzmaßnahmen	94
4.3 CEF-Maßnahmen.....	94
4.4 Notwendiger Ersatz / CEF-Maßnahme	95
4.4.1 Hinweise	96
4.4.2 Vogelgebüsch.....	97
5. Art-für-Art-Protokolle für betroffene Arten.....	99
6. Literatur	134
7. Schlussbemerkungen.....	135

BVH: Festplatz 2, Europäische Schule

Fachbeitrag Artenschutz; Biotopkartierung

Auftrags Nr.: F24IdB002

1. Problemstellung

Die vorliegende artenschutzfachliche Stellungnahme beschäftigt sich mit den besonders und streng geschützten Tierarten gemäß der Begriffsdefinition des § 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung.

Für diese Arten gelten nach § 44 BNatSchG Absatz 1 strenge Vorschriften:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ..."

Bei der artenschutzfachlichen Untersuchung sind sowohl aktuell genutzte Quartierstandorte als auch Spuren einer vorangegangenen Besiedlung, wie sie etwa Nester von Vögeln oder Kotfunde und Fraßreste von Fledermäusen und anderen Säugetieren darstellen, zu ermitteln.

An und in Gehölzen können sich dauerhaft geschützte Nist- oder Lebensstätten befinden. Nist- oder Lebensstätten der höhlenbewohnenden Vögel und Fledermäuse werden immer wieder genutzt. Sie sind dauerhaft geschützt. Nist- und Lebensstätten müssen daher ersetzt werden, wenn sie beseitigt werden.

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuellen Fassung. Demnach müssen die Artenschutzbelange bei

allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren den europäischen Bestimmungen entsprechend beachtet werden.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten und
- europäische Vogelarten.

§ 44 V BNatSchG stellt nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch vom Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 frei, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sichergestellt werden.

Ist einer der Verbotstatbestände des § 44 I BNatSchG weiterhin erfüllt, kann nach 45 VII BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme zugelassen werden: Zumutbare Alternativen dürfen nicht gegeben sein, das Vorhaben muss aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art darf sich nicht verschlechtern. Der letzte Punkt kann durch kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) unterstützt werden.

1.1 Auftraggeber

Stadt Frankfurt am Main

DER MAGISTRAT

Amt für Bau und Immobilien

25.53.1 Projektbereich Hochbau Dienstleistermodell

Solmsstraße 27-37

60486 Frankfurt am Main

2. Beschreibung der Situation

Für den Neubau der Europäischen Schule in 60386 Frankfurt am Main sollen der Festplatz sowie gegebenenfalls der südliche Bereich der Kleingartenkolonie KGV Riederwald als möglicher Standort, artenschutzrechtlich und naturschutzrechtlich betrachtet werden. Dafür wird eine Biotopaufnahme vorgenommen und in den Monaten März 2024 – September 2024 eine artenschutzrechtliche Prüfung ausgeführt.

Die Biotopaufnahme und die artenschutzrechtliche Prüfung sind dabei nicht begrenzt auf die vom geplanten Bau betroffenen Bereiche, sondern erstreckt sich auch auf die umliegenden Grundstücke. Dies ergibt sich schon aus der Grundsituation heraus, dass der Festplatz komplett im Frankfurter Grüngürtel liegt. Es schließen sich der Fläche nach Westen die Kleingartenkolonie „Kleingärtnerverein Bornheimer Hang e.V.“, nach Norden die Eissporthalle samt Außenbahn und das im Bau befindliche Familienbad und nach Osten hin zunächst die Kleingartenkolonie KGV Riederwald 1913 e.V. und dahinter der renaturierte Riedgraben und das Gelände einer Fahrschule (Ratsweg 10) an. Dahinter geht das Gelände in die Böschung zur A661 über. Das geplante Baugebiet könnte sich möglicherweise über den südlichen Teil der Kleingartenanlage östlich des Festplatzes erstrecken. In diesem Fall würden bis zu 52 Pachtgrundstücke entfallen. Südlich des Ratswegs beginnt der Ostpark.

Die umliegenden Gebiete wurden ebenfalls untersucht, um mögliche Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese und Wechselwirkungen zwischen den Bereichen zu erfassen und etwaige Quartiere von Tieren in der Umgebung festzustellen. Die gesamte Fläche wurde dafür in sechs Areale (A-F) eingeteilt (Abb. 2).

Im Rahmen der Untersuchung wurde auf den Arealen A-F, die das mögliche Baugrundstück miteinschließen, ein großräumiges Monitoring nach Südbeck et al. durchgeführt (vgl. Abschnitt 2.2). Die Fläche auf der das Monitoring durchgeführt wurde, beträgt ca. 245.000 m².

Besonders die Vegetation der zu bebauenden Fläche (Areal A und zum Areal C) und die hier stehenden, möglicherweise vom Bauvorhaben betroffenen Bäume, wurden auf artenschutzrechtliche Betroffenheit hin untersucht. Aber auch die Bereiche B-F wurden einer genauen Untersuchung von März 2024 bis September 2024 unterzogen.



Abb. 1: Gebiet, auf dem der Neubau der Europäischen Schule geprüft wird (rot) (Google Maps 2024).



Abb. 2: Untersuchungsgebiet des Gutachtens zum Neubau der Europäischen Schule. Das gesamte Areal wurde in 6 Areale (A-F) eingeteilt. Hierbei wurden funktionelle Zusammenhänge und eine möglichst gleichförmige Biotopstruktur der Einteilung zugrunde gelegt. Das geplante Baugebiet befindet sich im Areal A und unter Umständen auch zu einem Teil auf dem Areal C. (Geoportal Frankfurt 2024).

Die Areale werden im Gutachten mit folgenden Namen angesprochen:

- A = Festplatz,*
- B = Eissporthalle und Familienbad,*
- C = Kleingartenverein Riederwald,*
- D = Kleingartenverein Bornheimer Hang,*
- E = Riedgraben,*
- F = Ostpark.*

2.1 Untersuchungsmethodik

Die Planfläche für die Europäische Schule umfasst bis zu ca. 63.000 m² (Abb. 1, rot). Ca. dreiviertel der Fläche (westlich und zentral) sind überwiegend versiegelt, mehr oder weniger vegetationsfrei, der Versiegelungsgrad liegt bei über (VG) > 90 %, sie haben eine Vegetationsbedeckung von < 5 % und werden als Parkplatz, als Baustelleinrichtungsfläche und für Großveranstaltungen genutzt (Dippemess, Zirkus etc.).

Im östliche Bereich der potentiellen Baufläche (ca. ein Viertel der Fläche) befindet sich ein Teil der Parzellen des KGVs Riederwald 1913 e.V.. In diesem genutzten Kleingartengelände gibt es eine Mischung aus Rasen, Wildwiesen, Gemüseanbauflächen, Gartenhäusern, Sträuchern, Hecken und Obstbäumen. Der Versiegelungsgrad liegt hier dementsprechend deutlich niedriger.

Neben dem eigentlichen Plangebiet wurden auch die angrenzenden Strukturen untersucht. Dies dient insbesondere zur Einschätzung der faunistischen Wertigkeit des Grundstücks im Zusammenwirken mit seiner Umgebung. Dafür wurde die Untersuchungsfläche auf die Umgebung ausgeweitet und eine Gesamtfläche von ca. 245.000 m² begangen (Abb. 2).

Zur besseren Darstellung und zur strukturierten Untersuchung wurde das gesamte Untersuchungsgebiet in folgende sechs Areal eingeteilt. Hierbei wurden funktionelle Zusammenhänge und eine möglichst gleichförmige Biotopstruktur der Einteilung zugrunde gelegt. Die Gebiete werden im Gutachten mit folgenden Namen angesprochen:

A = Festplatz, B = Eissporthalle und Familienbad, C = Kleingartenverein Riederwald, D = Kleingartenverein Bornheimer Hang, E = Riedgraben, F = Ostpark.

Das Areal wurde deshalb, über das von den möglichen Bauarbeiten betroffene Gebiet hinaus, auf Nist- und Lebensstätten von Vögeln, Säugetieren (insbesondere Fledermäusen), Amphibien und Reptilien hin untersucht. Hierfür wurden an den Untersuchungsterminen alle Gebiete (Abb. 2) zur Gänze abgegangen und auf Vogel- und Fledermausvorkommen hin untersucht. Ebenso wurde die Artengruppe der Amphibien bei der Untersuchung betrachtet.

Zur Ermittlung der Niststätten von Brutvögeln wurde die Untersuchungsfläche von März bis September 2024 neun Mal komplett begangen und nach Nistmaterial und Vögeln abgesucht. Dazu wurden die einzelnen Flächen auch von außerhalb mit dem Fernglas (*Zeiss*) beobachtet. Das Untersuchungsgebiet wurde auf geeignete Nisthöhlen und Freinester hin abgesucht, außerdem wurde auf an- und abfliegende oder Revierverhalten zeigende Vögel geachtet. Gebüsche wurden manuell durchsucht und Vegetationsflächen durchschritten, um Bodenbrüter durch Annäherung aufzuscheuchen. Zur Analyse der Vogelstimmen wurde zusätzlich die Software BirdNET (© 2020 The Cornell Lab of Ornithology | Chemnitz University of Technology) verwendet.

In der Dämmerungszeit wurden acht Begehungen mit einem Fledermausrufdetektor durchgeführt. Zur Ermittlung des Artenspektrums wurden detektorgestützte (Batlogger M2) Rundgänge auf dem Gelände durchgeführt. Die Detektion der Flugbewegungen und die Quartiersuche wurde mittels Ultraschalldetektoren während der Aus- und Einflugphase (abends: Beginn frühestens 30 Min. vor Sonnenuntergang bis in die Dunkelheit) durchgeführt.

Es wurden vier Netzfänge von Fledermäusen durchgeführt und die gefangenen Tiere wurden besendert und ihre Quartiere tagsüber telemetriert.

Zur Feststellung von Amphibien und Reptilien wurden im Rahmen von 3 (Amphibien) bzw. 5 (Reptilien) Begehungen die mehr oder weniger gehölzfreien Bereiche abgesucht. Kontrolliert wurden auch mögliche Versteckplätze (Steine, lose Baumrinde, Reisighaufen, Erdlöcher) soweit vorhanden. Für die Gruppe der Amphibien wurden zudem die Kleinstgewässer in den Kleingärten und der Bach im Riedgraben untersucht. Im Rahmen der Vogel-, Fledermaus- und Reptilienbegehungen wurden Beobachtungen von weiteren Säugetierarten mit aufgenommen.

2.1.1 Erfassungen

In der Artenschutzprüfung wurde der vertiefend zu betrachtende Artenpool eingengt auf zu erwartende Arten: Mauer- und Zauneidechse, Amphibien, die europäischen Brutvogelarten (Offenlandarten, Gebüsch- und Gebäudebrüter), Säugetiere sowie die Bäume und Gebäude bewohnenden Fledermäuse.

Zum Zeitpunkt der Erfassungen zwischen März und September 2024 konnte das Gelände an den Untersuchungstagen oft ganztätig frei begangen und untersucht werden. Die meisten Bereiche des Geländes, aber auch die Umgebung, waren durchgängig frei

zugänglich. Angepasst werden mussten die Begehungen, wenn Veranstaltungen auf dem Festplatz (Dippemess, Zirkus) oder in der Eissporthalle durchgeführt wurden. Weitere Einschränkungen ergaben sich im März 2024, da hier die Zugänglichkeit der Kleingärten noch nicht gegeben war. Diese wurden deshalb erst ab April mit untersucht.

Tab. 1: Untersuchungsprogramm für die europäisch und die besonders geschützten Artgruppen.

	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Fledermäuse					1	1	2	2	2			
Brutvögel			1	2	2	1	1	1	1			
Reptilien					1		2	1	1			
Amphibien			1	1	1							

2.1.1.1 Fledermäuse

Zur Ermittlung des Artenspektrums wurden 8 detektorgestützte Quartiersuchen (modifiziert nach MKULNV 2017) durchgeführt. Die Quartiersuche wurde mittels Ultraschalldetektors (Batlogger M.2) während der Ausflugsphase (abends: Beginn frühestens 30 Min. vor Sonnenuntergang bis in die Nacht; als Rundgang durchgeführt. Im Rahmen der Begehungen wurden Horchboxen zur Erfassung der Rufe ausgebracht. Die Begehungsrouten wurden alternierend gewählt, um eine starke Beeinflussung durch die fortschreitende Zeit auszuschließen.

Die Analyse der Rufaufnahmen erfolgte über die Software BatExplorer.

In vier Sommernächten von Juli bis September wurden zudem Fledermäuse mit Netzen gefangen und besendert. Hierfür wurde einmal der Standort Riedgraben (E) gewählt, einmal der Ostpark (F) und zweimal der Standort Kleingarten Riederwald (C). Die Quartiere der besenderten Tiere wurden dann anhand des Signals bestimmt. Hierbei wurden bei Quartieren, die außerhalb des Untersuchungsgebiets lagen, nur die ungefähren Standorte während des Tagschlafs ermittelt.

Es wurden Horchboxen (Batlogger C) auf dem Untersuchungsgelände installiert. Die Boxen waren in der Dämmerungszeit (20.00 Uhr) bis in die Nacht (02.00 Uhr) aktiv geschaltet.

Die Analyse der Rufaufnahmen erfolgte über die Software BatExplorer.

Tab. 2: Erfassungstermine Fledermäuse mit Angabe der Witterungsparameter

Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C] min / max	Bewölkung [0/8 - 8/8]	Kartierer
28.05.24	20.30 -00.30	20,4 / 16,3	1/8	MS, FW
11.06.24	21.00 -01.00	18,8 / 13,9	0/8	MS, FW
01.07.24	21.30 -01.00	21,3 / 14,4	1/8	MS, FW
11.07.24	22.00 -01.30	27,9 / 19	2/8	MS, FW
12.08.24	22.00 -01.30	33,7 / 19,9	0/8	BW, FW
29.08.24	21.00 -01.00	34,3 / 15,6	0/8	BW, FW
15.09.24	21.00 -01.00	19,3 / 5,7	1/8	MS, AK
27.09.24	20.30 -00.30	18,2 / 11,4	0/8	BW, FW

2.1.1.2 Vögel (Offenlandarten, Gebüsch- und Gebäudebrüter)

Zur Erfassung der Brutvögel wurden nach SÜDBECK et al. (2005) 9 Standard-Begehungen von März bis September zu unterschiedlichen Tageszeiten durchgeführt. Die Revierkartierungen wurden in den frühen Morgenstunden ab Sonnenaufgang durchgeführt (Tab. 3). Nachtbegehungen wurde zur Dunkelzeit ausgeführt. Für die Untersuchung möglicher Horste wurden insgesamt vier Begehungen durchgeführt um das Vorkommen von Horsten und deren Nutzung festzustellen.

Tab. 3: Erfassungstermine Vögel mit Angabe der Witterungsparameter.

Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C] max / min	Bewölkung [0/8 – 8/8]	Kartierer
28.03.24	08.00-13.00 + Horstbegehung	12,7 / 4,5	1/8	AK, MS
22.04.24	07.30-13.00	10,8 / 0,7	0/8	AK, SS
30.04.24	03.00-06.30 + Horstbegehung	27,5 / 12,1	7/8	MS, SS
14.05.24	03.00-06.30 + Horstbegehung	27,2 / 12,6	0/8	SS, MS
15.05.24	06.00-12.00 + Horstbegehung	20,9 / 13,0	1/8	SS, MS
19.06.24	06.00-12.30	20,0 / 13,4	3/8	SS, MS
23.07.24	06.30-12.30	26,7 / 13,6	2/8	SS, AK
14.08.24	06.30-12.30	29,7 / 19,8	1/8	SS, AK
10.09.24	06.30-12.30	20,5 / 13,2	3/8	SS, AK

2.1.1.3 Reptilien

Zur Erfassung und Abschätzung der Arten und ggf. der Populationsgröße wurden auf dem Gelände an fünf Terminen von April bis Ende September Untersuchungen durchgeführt. (FENA 2014, HACHTEL et al. 2009, s. Tab. 4). Hierzu wurden linienhafte Transekte in geeigneten Bereichen (Offenlandbereiche, Stellen mit offenem Boden und Randbereiche zu Gebüsch und Gehölzen) festgelegt. Außerdem erfolgten Sichtbeobachtungen durch langsames Abschreiten potenzieller Lebensräume bei geeigneter Witterung.

Tab. 4: Erfassungstermine Reptilien mit Angabe der Witterungsparameter.

Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C] min / max	Bewölkung [0/8 - 8/8]	Kartierer
30.04.24	08.00-12.30	27,5 / 12,1	7/8	MS
01.07.24	08.00-12.30	21,3 / 14,4	1/8	MS
23.07.24	08.00-12.30	26,7 / 13,6	2/8	MS
12.08.24	08.00-12.30	33,7 / 19,9	0/8	MS
27.09.24	08.00-12.30	18,2 / 11,4	0/8	MS

2.1.1.4 Amphibien

Es erfolgte zunächst eine Übersichtsbegehung zur Analyse des Raumes hinsichtlich relevanter Habitate zur Überprüfung möglicher Laichgewässer. Zur Feststellung von Amphibien wurden dann die mehr oder weniger gehölzfreien Bereiche abgesucht. Kontrolliert wurden auch mögliche Versteckplätze (Steine, lose Baumrinde, Reisighaufen, Erdlöcher, Wurzeln) soweit vorhanden.

Die Wasserflächen wurden bei Tage zudem nach Laich und Larven abgesucht.

Zur Erfassung und Abschätzung der Populationsgröße wurden auf dem Gelände an drei Terminen zwischen März und Mai Untersuchungen durchgeführt. (s. Tab. 5). Hierzu wurden in den Dämmerungsstunden und in der beginnenden Dunkelheit, die künstlichen Kleingewässer in den Kleingärten, sowie der Bach Riedgraben begangen.

Das nächtliche Verhören in Kombination mit dem Ableuchten (Scheinwerfertaxierung) der Laichgewässer stellt eine sehr gut geeignete Methode mit hoher Erfassungswahrscheinlichkeit dar. Handfänge oder der Einsatz eines Keschers ermöglichen das Bestimmen von Adulten in unsicheren Fällen oder den Fang von Kaulquappen zum Reproduktionsnachweis.

Tab. 5: Erfassungstermine Amphibien mit Angabe der Witterungsparameter.

Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C]	Bewölkung [0/8 - 8/8]	Kartierer
28.03.24	16.00-22.00	12,7 / 4,5	1/8	AK, MS
13.04.24	20.00-22.30	23,5 / 9,6	0/8	MS
21.05.24	20.30-23.30	21,5 / 13,5	2/8	MS

Tab. 6: Kleinstgewässer in den Kleingartenkolonien. Orange gekennzeichnet sind Gartenteiche die von einer möglichen Baumaßnahme betroffen wären.

Standort	Parzelle	Aufnahmedatum	Bemerkung
KGV Riederwald	18	23.04.2024	
KGV Riederwald	45	25.04.2024	
KGV Riederwald	53	29.04.2024	Goldfische
KGV Riederwald	54	29.04.2024	
KGV Riederwald	118	29.04.2024	
KGV Riederwald	57	29.04.2024	
KGV Riederwald	59	29.04.2024	
KGV Riederwald	62	29.04.2024	
KGV Riederwald	65	29.04.2024	
KGV Riederwald	66	29.04.2024	Goldfische
KGV Riederwald	80	30.04.2024	
KGV Riederwald	112	15.05.2024	
KGV Bornheimer Hang	31	13.05.2024	
KGV Bornheimer Hang	34	13.05.2024	

2.2 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

Der Fachbeitrag Artenschutz wird unter besonderer Berücksichtigung des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011) erstellt. Aufgabe ist zu klären, ob europäisch geschützte Arten bei Umsetzung des Planvorhabens betroffen sind. Anhand der Ergebnisse der Bestandserfassungen erfolgt in einem ersten Arbeitsschritt eine Einengung des für die Artenschutzprüfung heranzuziehenden Pools auf die vertiefend zu prüfenden Arten („relevante Arten“) nach den Vorgaben von HMUELV (2011).

Für die Vogelarten des eingeeengten Artenpools, die sich in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befinden (nach WERNER et al. 2014), sowie für die geschützten Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge („Status III“-Arten) kann aufgrund ihrer Häufigkeit und ihrer großen Anpassungsfähigkeit angenommen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und dass der Erhaltungszustand der lokalen Population sich bei Umsetzung des Planvorhabens nicht verschlechtert.

Somit ist ein Eintritt der Zugriffsverbote nach § 44 I BNatSchG für diese Arten i.d.R. nicht angezeigt. Es kann eine vereinfachte Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände in tabellarischer Form erfolgen.

Für die übrigen relevanten Arten wird eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ (HMUELV 2011) erforderlich.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden, sofern erforderlich, geeignete artspezifische Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) konzipiert. Die Maßnahmen werden, wenn nötig, ausführlich beschrieben und ggf. als Maßnahmenblätter dokumentiert.

Anschließend wird geprüft, bei welchen relevanten Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu erfolgt in einem weiteren Arbeitsschritt eine vertiefende Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der zu erwartenden Wirkfaktoren des Planvorhabens. Es wird fachlich und rechtlich beurteilt, bei welchen im Untersuchungsgebiet verbreiteten relevanten Arten aufgrund der

Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

2.3 Umgang mit besonders geschützten Arten

Neben den im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu betrachtenden Artenpool - Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäischen Vogelarten – wurden auch regional und national „nur“ besonders geschützte Arten erfasst. Diese Arten werden aufgelistet.

Diese Arten sind im Regelfall in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. In dem vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz werden für betroffene besonders geschützte und zugleich gefährdete Arten Hinweise für den Umgang in der Eingriffsregelung gegeben.

3. Ergebnisse

3.1 Biotoptypen

Das gesamte geplante Baugebiet liegt im Bereich des Frankfurter GrünGürtels nach Stadtverordnetenbeschluss. Dieser grüne Freiraum ist wichtig als Erholungsgebiet für Menschen, Lebensraum für Tiere und Pflanzen, für den Naturhaushalt, ein gesundes Stadtklima und eine nachhaltige Stadtentwicklung.

Er ist Teil eines Netzes von Grünverbindungen, die in die Stadt hinein- und in die Region hinausführen. Der GrünGürtel soll so weiterentwickelt werden, dass seine Anbindung an diese Grünverbindungen optimiert, seine ökologischen Qualitäten verbessert und seine sozialen Funktionen gefördert werden.

Der GrünGürtel soll in der Verantwortung für künftige Generationen gesichert und entwickelt werden. Als grüner Freiraum soll er geschützt bleiben.

Falls Flurstücke aus ihm herausgenommen werden, so ist ein vergleichbarer Ersatz an anderer Stelle erforderlich und ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

In dem Untersuchungsgebiet gibt es sehr unterschiedliche Bereiche. Alle Flächen sind aber stark anthropogen geprägt und entsprechen menschlichen Nutzungsformen.

Die Flächen Festplatz, die Straßen oder das Gebäude der Fahrschule hinter dem Riedgraben sind geprägt durch einen hohen Versiegelungsgrad. Diese Grundstücke sind überwiegend versiegelt, und mehr oder weniger vegetationsfrei bis auf Einzelbäume, Grüninseln und Baumscheiben um Alleebäumen $VG > 90 \%$, Vegetationsbedeckung $< 5 \%$.

Etwas weniger versiegelt, aber auch stark durch ihre Bebauung und Nutzung geprägt, sind die Flächen des im Bau befindlichen Schwimmbads und der Eissporthalle mit Außenbahn, entsprechendem Parkplatz und Grünanlagen.

Die Kleingartenanlagen Bornheimer Hang und Riederwald, weisen einen deutlich höheren Grünflächenanteil auf und sind nur im Bereich der Wege und Gebäude teilversiegelt oder versiegelt.

Der Ostpark und andere Grünbereiche im Norden und Westen der Fläche sind gepflegte öffentliche Grünanlagen und Parkflächen mit einem überwiegend großem Altbaumbestand aber auch mit verbuschten Bereichen.

Der Bereich des Riedergrabens besteht aus einem grabenartigen Bach, der arm an gewässer- oder bachbegleitender Vegetation ist. Hier versucht sich die Vegetation noch zu etablieren. Es wachsen vor allem ruderalen Wiesen und Brombeeren auf. In anderen Bereichen dominieren Gebüsch, Gestrüppe und Strauchgruppen. Hier findet zurzeit eine Renaturierungsmaßnahme statt. Während der Untersuchung fand eine Maht statt bei der die gesamte Vegetation im Bereich des Bachs auf Stock gesetzt wurde. Eine weitere Maht muss kurz vor Beginn der ersten Begehung durchgeführt worden sein. Eine Entnahme von Arten (Bspw. Brombeere oder drüsiger Götterbaum) fand aber nicht statt. Mit diesem stark eutrophierten Grundzustand wird sich die Etablierungssituation der Renaturierungsmaßnahme noch über Jahre erstrecken. In dieser Zeit ist noch von einem vorläufigen Zustand der Naturfläche auszugehen. Im Osten entlang des Hangs der Autobahn findet sich ein durch Verbuschung degenerierter Sonderstandort mit einem überwiegenden Brombeerstrauchbewuchs. Teile der Hänge wurden im Sommer auf Stock gesetzt.

In allen vorgenannten Bereichen gibt es zudem untermaßige und übermäßige Laub- und Nadelbäume.

Im Westen des geplanten Baugebiets auf dem Festplatz werden seit Juli 2024 Ausgleichsflächen für den Bau des Familienbads hergestellt, diese sind hier nicht aufgenommen, da sie zum Untersuchungszeitpunkt noch nicht fertiggestellt waren.



Abb. 3: Biotoptypen des Untersuchungsgeländes (Geoportal Frankfurt 2024).

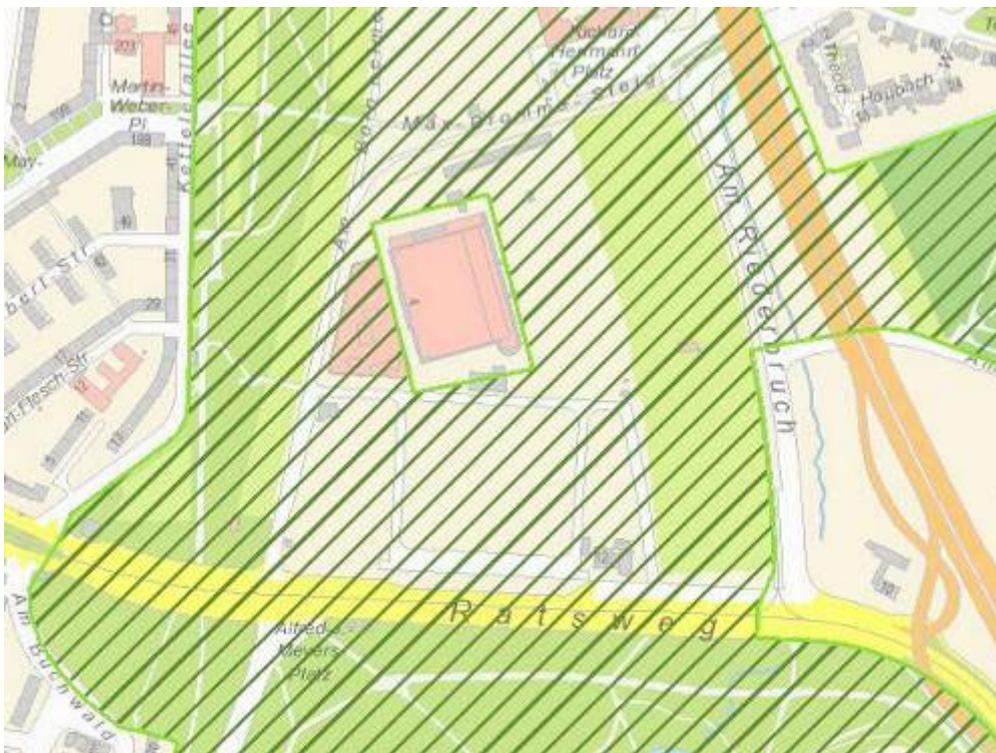


Abb. 4: Overlay des GrünGürtel Frankfurt (grün gestreift) über der Karte des Untersuchungsgebiets (Geoportal Frankfurt 2024; Daten der Stadt Frankfurt am Main – Umweltamt 79.22 - Flächenmanagement und Geoinformation).

3.1.1 Areal A: Festplatz und nördlich daran angrenzende Platanenallee des Ratswegs

Das Areal A (ca. 46.000 m²) schließt das gesamte Gelände des Festplatzes (ca. 40.000 m²), einschließlich der südlich daran angrenzenden Alleebäume der nördlichen Straßenseite des Ratswegs ein.

Auf der bisher für Veranstaltungen und andere menschliche Belange (Baustelleneinrichtungsfläche für das Schwimmbad, Dippemess, Zirkus, Flohmärkte, Fahrschule, Parkplatz etc.) stark genutzten Fläche des Festplatzes soll der Neubau der Europäischen Schule errichtet werden.

Die Fläche des Festplatzes war zum Untersuchungsbeginn fast vollständig versiegelt. Im Juli 2024 wurden an der Westseite - nördlich und südlich der Zufahrt - zwei ca. 10 Meter breite und ca. 40 Meter (südlich der Zufahrt) bzw. ca. 70 Meter (nördlich der Zufahrt) lange Pflanzrabatten errichtet. Diese dienen als Ausgleichsflächen für den Neubau des Panoramabades (Areal B). Hier sollen neue Bäume gepflanzt werden. Östlich entlang der Ausgleichsflächen sollen Parkplätze für das in Entstehung befindliche Schwimmbad hergestellt werden. Im Südosten des Gebiets befindet sich eine Tankstelle.

Vegetation ist auf der Fläche des Festplatzes so gut wie nicht vorhanden. Bäume (Lfd.-Nrn.: A1, A3, A4) stehen entlang der Westseite des Festplatzes, im Bereich der neu errichteten Pflanzrabatten. Darunter eine Schwarzpappel (Lfd.-Nr. A1, *Populus nigra*) mit Ringeltaubennest. Die Schwarzpappel gilt in Deutschland als gefährdet (Rote Liste Status 3) und steht in Hessen und der Region Südwest auf der Vorwarnliste. Zwei weitere Bäume (Lfd.-Nrn. A5, A6) stehen auf dem Gelände der an der Südostecke des Festplatzes gelegenen Aral-Tankstelle

Krautiger und strauchiger, ruderaler Bewuchs (Hasel, Brombeere, Götterbäume etc.) befindet sich an der Ostseite entlang der Kleingärten des KGVs Riederwald, zwischen den Bäumen an der Westseite - darunter ein Holunderstrauch mit einem weiteren Ringeltaubennest -, im Bereich der vier Flutlichtlaternen und zum Teil spontan auftretender krautiger Bewuchs, auf temporären Erd- und Sandhaufen auf dem Gelände des Festplatzes.

Bei den Alleebäumen entlang der nördlichen Straßenseite des Ratsweges (Ratsweg, Kt.-Nr. 35-56), die südlich an den Festplatz angrenzen, handelt es sich bis auf einen

Eschenahorn (*Acer negundo*) ausschließlich um Platanen (*Platanus acerifolia*). An den 20 Platanen befinden sich an 14 Exemplaren insgesamt 20 Baumhöhlen. In den Platanen konnten nachweislich drei Starenpaare bei der Brut beobachtet werden. Des Weiteren sind drei Ringeltaubennester (Ratsweg, Kt.-Nrn. 35, 44, 50) vorhanden, sowie Spaltenquartiersmöglichkeiten (Ratsweg, Kt.-Nrn. 37, 40, 45).

Zwischen den Alleebäumen wachsen überwiegend nicht heimische Sträucher, zu den Arten Gewöhnliche Schneebeere (*Symphoricarpos albus*), Mittelmeerfeuerdorn (*Pyracantha coccinea*) und Büschelrose (*Rosa multiflora*), deren Früchte von Vögeln gegessen werden. Die Strauchanpflanzungen sind sehr dicht und können Freibrütern in der Brutsaison Nistmöglichkeiten bieten.

Die Aral-Tankstelle bietet Tieren keinen Lebensraum an.



Abb. 5: Ansichten des Festplatzes ohne Veranstaltung.



Abb. 6: Regelmäßig gemähter Grünstreifen entlang des KGV Riederwald an der Ostseite des Festplatzes.



Abb. 7: Entlang der Westseite des Festplatzes wachsen einige Bäume und Sträucher. Dazwischen ruderal aufwachsender, krautiger und strauchiger Pflanzenbewuchs.



Abb. 8: Neuanlage von Pflanzrabatten als Ausgleichsflächen für den Neubau des Panoramabades im Westen des Festplatzes.



Abb. 9: Die Schwarzpappel (hier Lfd.-Nr. A1) gilt in Deutschland als gefährdet und steht in Hessen auf der Vorwarnliste.



Abb. 10: Ringeltaubennest in der Schwarzpappel (Populus nigra, Lfd.-Nr. A1) und in einem Holunderstrauch an der Westseite des Festplatzes.



Abb. 11: Blick von der Südostecke des Areals A auf die Platanenallee und den Festplatz.



Abb. 12: Zwischen den Alleebäumen wachsen Büschelrosen- und Gewöhnliche Schneebeeren-Sträucher.



Abb. 13: Exemplarische Abbildung von Baumhöhlen an den Platanenbäumen entlang der Südseite des Festplatzes: (Ratsweg, Kt.-Nrn. 39, 42, 44, 48, 50 (2x), 52, 55



Abb. 14: Baumhöhle im Baum Ratsweg, Kt.-Nr. 38, in dem ein Starenpaar nistet.



Abb. 15: Ringeltaubennester in den Platanenbäumen entlang des Festplatzes (Ratsweg, Kt.-Nrn. 35, 44, 50).



Abb. 16: Blick auf das Festplatzgelände nach Norden auf den Neubau des Panoramabades.



Abb. 17: Der Festplatz während der Dippemess.

3.1.2 Areal B: Eissporthalle, Max-Bromme-Steig und Neubau Panoramabad

Das Areal B ist ca. 50.000 m² groß. Es umfasst das Gebiet der Eissporthalle, die Baustelle um den Neubau des Panoramabades und den im Norden angrenzenden Max-Bromme-Steig. Das Areal B besteht zu ca. 80 % aus versiegelten Flächen.

Auf dem Areal F wachsen insgesamt 114 Bäume, von denen 93 im Baumkataster der Stadt Frankfurt erfasst sind.

Im Norden des Areals F befinden sich die ca. 3.400 m² großen Grünflächen im Bereich des Max-Bromme-Steigs samt parkähnlicher Grünanlage im Westen. Die parkähnliche Rasenfläche wird regelmäßig gemäht. Hier und südlich des Weges entlang der Böschung zum Eissporthallengeländes wachsen, neben überwiegend heimischen Bäumen (Kat.-Nrn. 11-59, Lfd.-Nr. B21: Feldahorn, Hainbuche, Spitzahorn, Stieleiche, Vogelkirsche), sowohl heimische (Blutroter Hartriegel, Gemeine Hasel, Gewöhnlicher Liguster, Gewöhnliche Waldrebe, Rote Heckenkirsche, Schwarzer Holunder, Wolliger Schneeball) wie auch nichtheimische (Alpen-Johannisbeere, Büschelrose, Mahonie, Nacktfrüchtige Zimtrose, Tatarische Heckenkirsche) dicht wachsende Strauchbestände mit Nistpotential für freibrütende Vogelarten und Nahrungsangebot für Vögel und Säugetiere.

In den Bäumen und Sträuchern auf dem Gebiet des Max-Bromme-Steigs konnten insgesamt 6 Ringeltaubennester, 1 Amselnest und 2 Rabenkrähennester, von denen eines im Untersuchungszeitraum aktiv zur Jungenaufzucht genutzt wurde (Kat.-Nr. 45), dokumentiert werden.

Im Südwesten an den Max-Bromme-Steig, parallel zur Straße Am Bornheimer Hang, grenzt das Baustellenareal auf dem sich zurzeit das neue Panoramabad im Bau befindet. Entlang der Straße Am Bornheimer Hang wachsen auf dem Baustellenareal 9 Gewöhnliche Platanen (*Platanus acerifolia*) und 2 Spitzahornbäume (*Acer platanoides*) (Lfd.-Nrn. B1-B11). In Baum B8 befindet sich eine Baumhöhle mit Nistpotential. In Baum B1 ein Ringeltaubennest.

Zwischen den Bäumen wachsen neben wenigen heimischen (Blutroter Hartriegel, Gewöhnlicher Liguster, Hundsrose), überwiegend nichtheimische Sträucher (Forsythie, Immergrüne Kriechheckenkirsche, Japanisches Goldröschen, Kolkwitzie) und aufwachsende, nichtheimische Tatarische Steppenahornbäume. Der Strauchbewuchs ist

spärlich und wenig dicht. Er eignet sich daher und aufgrund der momentanen Baustellensituation nicht als Vogelbrutgebüsch. Die Beeren der Sträucher bieten Vögeln jedoch Futtergelegenheiten.

Auf dem ca. 36.000 m² großen Areal der Eissportanlage wachsen insgesamt 62 Bäume (Kat.-Nrn. 8,9, 19-76; Lfd.-Nrn. 12-20) von denen 4 (Japanische Schnurbäume, Gewöhnliche Platane und Drüsiger Götterbaum) nicht heimisch sind. Der überwiegende Anteil besteht aus Hainbuchen, daneben Steileichen, Feld- und Spitzahornbäume. In den Bäumen sind keine Baumhöhlen vorhanden.

Die Bäume wachsen einerseits in Baumgruppen, die aus überwiegend heimischen Arten zusammengesetzt sind. So im Bereich der im Nordwesten gelegenen Zufahrt, angrenzend an den Baumbestand des Max-Bromme-Steigs (Kat.-Nrn. 24-31), an der nordöstlichen Ecke des Eissporthallengeländes, angrenzend an den KGV Riederwald im Osten und dem Max-Bromme-Steig im Norden (Kat.-Nrn. 37-50) und an der Südöstlichen Ecke des Eissporthallengeländes, angrenzend an den KGV Riederwald im Osten und den Festplatz im Süden (Kat.-Nrn. 54-69). Die übrigen Bäume (Kat.-Nrn. 8, 9, 19-23, 32, 33, 70, 71, 74, 76; Lfd.-Nrn. 12-20) stehen mehr oder weniger solitär, auf regelmäßig gemähten bzw. mit spärlichem Strauchbewuchs bepflanzten Grüninseln, die sich verstreut auf dem gesamten Gelände der Eissporthalle befinden.

An den Bäumen sind keine Baumhöhlen mit Nistpotential oder Strukturen, die Fledermäusen Quartiersmöglichkeiten bieten, vorhanden.

Innerhalb und um den Außenring der Eisbahn befinden sich kurzgemähte Rasenflächen. Entlang des KGVs Riederwald wachsen dichte Hecken, überwiegend zusammengesetzt aus Gewöhnlichem Liguster-, Cotoneaster- und Haselsträucher, durchsetzt mit Hundsrosen, Rotblattrosen, Kleinem Immergrün, Brombeeren, Mahonien und aufwachsenden Bäumen der Arten Bergahorn, Feldahorn, Gemeine Esche, Gewöhnliche Platane, Spitzahorn und Vogelkirsche. Diese bieten freibrütenden Vogelarten in der Brutsaison Nistmöglichkeiten und Vögeln und Säugetieren Nahrungsangebote.

Auf dem gesamten Areal des Eissporthallengeländes konnten drei Freibrüternester dokumentiert werden. 2 Ringeltaubennester auf den Bäumen Lfd.-Nr. B12 und Kat.-Nr. 26 und ein Rabenkrähenhorst mit im Begutachtungszeitraum aktivem Brutgeschehen in Baum Kat.-Nr. 20.

An dem gesamten Gebäude der Eissporthalle ist eine Verkleidung aus Wellblechplatten angebracht. Haussperlinge nutzen diese Verkleidung zum Nisten. Sie schlüpfen hier in

die waagerechten Flächen der Verkleidung ein und legen dort auch ihre Nester an. Es konnten 2024 18 aktive Nester vom Haussperling beobachtet werden. In vielen weiteren Stellen lassen sich aber auch Spuren von früherem Nistgeschehen finden.



Abb. 18: Gebäude der Eisporthalle.



Abb. 19: Neubau des Familienbads.



Abb. 20: Die Verkleidung der Eisporthalle wird von vielen Haussperlingen zum Nisten genutzt.



Abb. 21: Östlichster und westlichster Bereich des Max-Bromme-Steigs mit Blick nach Westen. Links im Bild, hinter den Bahngleisen, liegen die Kleingärten des KGVs Riederwald bzw. Gebäude der Eissporthalle.



Abb. 22: Blick von Norden nach Süden auf die Straße Am Bornheimer Hang (Bildmitte) mit dem Schwimmbadneubau (links im Bild) und dem angrenzenden Böschungstreifen entlang des KGV Bornheimer Hang das zu Areal D gehört (rechts im Bild).



Abb. 23: Blick auf den Eingangsbereich des Eissporthallengebäudes.



Abb. 24: Blick auf den Außenring der Eissporthalle von Süden aus.

3.1.3 Areal C: Kleingartenverein Riederwald und Grünstreifen entlang der Südseite der Kleingärten

Das Areal C (ca. 40.000 m²) schließt die Fläche des Kleingartenvereins (KGV) Riederwald (ca. 37.500 m²), den im Süden daran angrenzenden Grünstreifen (ca. 950 m²) sowie die südlich daran angrenzenden Alleebäume des Ratsweges (Kat.-Nrn. 29-34) ein.

Der 1913 gegründete KGV Riederwald besteht aus 109 Parzellen, die an Kleingärtner verpachtet sind. Die Parzellen sind meist um die 250 m² groß. 52 der Parzellen (Parzellen Nr. 2-26, 32-56, 117, 118) auf einer Fläche von ca. 15.000 m² würden voraussichtlich aufgrund des Baus der Europäischen Schule wegfallen.

Die Gärten bestehen überwiegend aus Grünland, sind jedoch im Bereich der Hütten Wege und Terrassen versiegelt bzw. teilversiegelt.

Bei den Kleingärten handelt es sich um typische Gärten mit einem überwiegenden Obstbaum- und Zierstrauchbestand (Flieder, Rhododendren, Rosen, Weigelien). Sie werden zum Anbau von Obst, Gemüse und Zierpflanzen genutzt und dienen den Pächtern als Freizeit- und Erholungsgebiet.

Trotz der Vielzahl an nichtheimischen Nutz- und Ziergehölzen und dem hohen anthropogenen Nutzungsgrad, bietet die Gartenanlage insbesondere Vögeln, Insekten und Kleinsäugetern (Mäuse, Ratten, Kaninchen und Igel) zahlreiche Quartiers- und Nistmöglichkeiten.

Neben einigen Zier- (Ginkgo, Magnolien, Tamarisken, Weiden etc.), wenigen Palmen und nur einem Nadelbaum (Stechfichte), überwiegen hier die Obstbäume. Der zum Teil alte Obstbaumbestand, der in einigen Fällen noch aus Gründungsjahren rührt, weist zahlreiche Baumhöhlen auf, die von Höhlenbrütern als Nistmöglichkeiten genutzt werden bzw. Nistpotential bieten. An 21 Obstbäumen sind 46 Baumhöhlen vorhanden, von denen ein Teil im Begutachtungszeitraum aktiv zur Jungenaufzucht genutzt wurden. In den Gärten auf dem geplanten Baubereich sind an 11 Obstbäumen 25 Baumhöhlen vorhanden, von denen 9 im Begutachtungszeitraum aktiv zur Brut und zur Jungenaufzucht genutzt wurden. Dies waren hier Hausrotschwanz, Blaumeise, Star und Kleiber.

Freibrüternester sind an den Obst- und Zierbäumen in den Parzellen der Kleingartensiedlung nicht vorhanden. Die Ziersträucher und dichten Hecken entlang der

Parzellenbegrenzungen bieten allerdings reichlich Nistpotential für freibrütende Vogelarten, welches besonders von Amseln genutzt wird.

Des Weiteren sind an 24 Bäumen Strukturen, wie Spalten und abstehende Rindenbereiche vorhanden, die Fledermäusen Quartiersmöglichkeiten bieten können. In den Gärten auf dem Bauareal sind an insgesamt 12 Obstbäumen Strukturen vorhanden, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten.

Insgesamt konnten 36 der Obstbäume im KGV Riederwald als Habitatsbäume identifiziert werden. Davon befinden sich 18 auf dem Baugrundstück.

Zudem gibt es insgesamt 61 Nistkästen an Bäumen, Hütten, Masten, Zäunen etc. in den Gärten (in den Gärten im geplanten Baubereich 23 Nistkästen), die von den Pächtern aufgehängt wurden. Im Baubereich wurden von diesen Kästen 11 aktiv von Kohlmeisen, Gartenrotschwanz und Haurotschwanz genutzt.

An insgesamt 27 der Obstbäume (12 auf dem Baugrundstück) sind Gänge von Käferlarven vorhanden und Fraßstellen an einem Obstbaum auf dem Baugrundstück, die auf die Anwesenheit der Schwarzen Holzbiene – die regelmäßig während der Begutachtungstermine in den Sommermonaten gesichtet wurde – hindeuten.

In 23 Parzellen hängen an Bäumen, Hütten, Lauben etc. insgesamt 40 Insektenhotels. Im Bereich des geplanten Baugebietes sind es 15 Insektenhotels in 9 Parzellen.

An den Bäumen im Böschungsbereich zwischen dem Festplatz und dem KGV Riederwald, der offiziell zur Kleingartensiedlung aber nicht mehr zu den verpachteten Parzellen gehört, jedoch mehr oder weniger stark von den Pächtern genutzt wird, befinden sich 4 weitere Habitatsbäume, die im Baustellenbereich liegen. An insgesamt 4 Hängebirken (*Betula pendula*) (Kat.-Nrn. 1, 2, 4, 8) sind insgesamt 8 Baumhöhlen, 2 weitere Nistkästen und ein weiteres Insektenhotel vorhanden. Auch der Bereich der Böschung gehört zu dem möglichen Baugebiet.

Auch an mehreren Gartenhütten konnten Niststätten von Vögeln festgestellt werden. Hier nutzen Hausrotschwänze die Dachrandbereiche.

Entlang der Südseite des KGVs Riederwald grenzt ein ca. 80 Meter langer und ca. 15 Meter breiter Gehölzsaum. Der Gehölzsaum unterliegt anthropogenem Einfluss, besonders im Bereich der beiden Eingänge zum KGV Riederwald, die sich an der Südseite der Kleingartensiedlung befinden und von den Pächtern regelmäßig aufgesucht werden. In den Büschen liegt zudem Müll und an dem mit Rasen bewachsenen

Randbereich zum Trottoir, Hundekot. Der Gehölzsaum wird regelmäßig zurückgeschnitten und der Randstreifen gemäht.

Auf dem Gehölzsaum stehen insgesamt 26 Bäume von denen 23 übermäßig sind. Daneben fünf übermäßige Haselnusssträucher und daneben Holundersträucher (*Sambuca nigra*), Büschelrosen (*Rosa multiflora*) und Forsythien. Eine Krautschicht ist kaum ausgebildet.

In den Gehölzen konnten insgesamt 9 Nester von Ringeltauben (8 in Bäumen mit den Lfd.-Nr. 398, 402, 406, 407, 413, 415, 427 und eins in einem Holunderstrauch) festgestellt werden.

Von besonderer ökologischer Wertigkeit sind die drei Schwarzpappeln (Lfd.-Nr. 398, 399, 400) am östlichen Ende des Gehölzsaumes. Die Schwarzpappel gilt in Deutschland als gefährdet (Rote Liste Status 3) und steht in Hessen und der Region Südwest auf der Vorwarnliste. Die Schwarzpappel mit der laufenden Nummer C399 trägt in ihrer Krone zahlreiche Misteln (*Viscum album*). Die Schwarzpappel Nummer C398 hat in ca. 2 Metern Höhe einen Zwiesel ausgebildet. Der östliche Stamm ist abgestorben und wurde in der Vergangenheit bereits in ca. 12 Metern Höhe auf Stumpf geschnitten. Am oberen Ende befindet sich ein Spechtloch mit Nistpotential für Höhlenbrüter und ein Gartenbaumläufernerest in einem abstehenden Rindenspalt. Theoretisch bieten die abstehenden Rindenbereiche auch Fledermäusen Quartiersmöglichkeiten, eine Nutzung konnte aber nicht nachgewiesen werden. In der Kronenspitze befand sich im Untersuchungszeitraum ein aktiv bebrüteter Rabenkrähenhorst.

Bei den sechs Alleebäumen (Kat.-Nr. 29-34) am Ratsweg auf dem Areal C handelt es sich um Gewöhnliche Platanen (*Platanus acerifolia*). Dieser Baum ist bei uns nicht heimisch. An 3 der Platanen sind insgesamt 4 Baumhöhlen mit Nistpotential vorhanden (Kat.-Nrn. 31 (2x), 33, 34). Ein aktives Nistgeschehen konnte hier nicht dokumentiert werden.



Abb. 25: Beispielhafte Ansichten der genutzten Kleingärten der KGV Riederwald.



Abb. 26: Blick auf und in die die Kleingärten des KGV Riederwald.



Abb. 27: Blick auf die Bäume an der westlichen Böschung des KGV Riederwald vom Festplatz aus aufgenommen.



Abb. 28: Blick auf die Alleebäume am Ratsweg entlang des südlichen Endes des KGVs Riederwald.



Abb. 29: Im KGV Riederwald gibt es mehrere Gartenrotschwanzreviere.



Abb. 30: Gartenteich mit Koi-Besatz in Parzelle 53.



Abb. 31: Nistkästen in den Gärten.



Abb. 32: Künstliche Insektenhotels in den Kleingärten.



Abb. 33: Bäume in der KGV-Riederwald.



Abb. 34: Baumhöhlen an den Bäumen.



Abb. 35: Im Süden des KGVs Riederwald grenzt ein Gehölzsaum (links) und die Platanenallee (rechts) an den Ratsweg.



Abb. 36: Im östlichen Bereich des Gehölzsaumes befinden sich drei Schwarzpappeln. In der Krone der Schwarzpappel Lfd.-Nr. C399 wachsen zahlreiche Misteln.



Abb. 37: Krähenhorst, Spechtloch und Gartenbaumläufernest in der Schwarzpappel Lfd.-Nr. 398. Zudem zahlreiche abstehende Rindenbereiche, die Fledermäusen Quartiersmöglichkeiten bieten.



Abb. 38: Baumhöhlen mit Nistpotential an den Platanen (Kat.-Nr. 31 (oben), 33, und 34) entlang des Ratsweges auf Areal C.

3.1.4 Areal D: KGV Bornheimer Hang, Rose-Schlösinger-Anlage und Böschung Am Bornheimer Hang

Das Areal D ist ca. 13.000 m² groß. Es besteht zum größten Teil aus den Kleingärten des Kleingartenvereins (KGV) Bornheimer Hang, die im Gebiet der Rose-Schlösinger-Anlage liegen. Im Norden und Osten grenzt an die Kleingärten ein Böschungstreifen mit aufwachsenden Bäumen und Sträuchern und einigen ausgewachsenen städtischen Bäumen (Kat.-Nrn. 10-13, 15). Im Süden an die Kleingärten grenzt eine Parkfläche, die ebenfalls zur Rose-Schlösinger-Anlage gehört und auf der ebenfalls städtische Bäume wachsen. Im Süden schließt das Areal mit zwei Platanenbäumen (Kat.-Nrn. 57, 58) der Allee entlang des Ratsweges ab. Die zu dem Areal D gehörenden Bereiche um die Kleingartenanlage herum unterliegen einem stark anthropogenen Einfluss. Aufgrund der Nähe zu dem benachbarten Festplatz, mit seinen zahlreichen Veranstaltungen und der Vielzahl an Gästen, kommt es gerade in diesen Zeiten zu vermehrtem Müll- und menschlichen Exkrementeneintrag entlang der Wege und Straße.

Das Kleingartenareal des KGV Bornheimer Hang im Areal D ist ca. 9.000 m² groß und beinhaltet 27 Parzellen (Parzellen 23, 25-50) und dem im Süden liegenden Eingangsbereich mit Vereinshaus und Gemeinschaftsgarten.

Die Gärten bestehen überwiegend aus Grünland, sind jedoch im Bereich des Eingangsbereiches, des Vereinshauses, der Hütten, Wege und Terrassen und des in der Mitte der Gartensiedlung verlaufenden öffentlichen Weges versiegelt bzw. teilversiegelt.

Bei den Kleingärten handelt es sich um typische Gärten mit einem überwiegenden Obstbaum-, Nutz- (Beerensträucher) und Zierstrauchbestand (Flieder, Lorbeerkirsche, Rosen, Weigelien etc.). Sie werden zum Anbau von Obst, Gemüse und Zierpflanzen genutzt und dienen den Pächtern als Freizeit- und Erholungsgebiet.

Die Bäume und Sträucher in den Gartenparzellen sowie die Hecken, die die Parzellen zum Gemeinschaftsweg hin begrenzen, bieten Freibrütern zahlreiche Nistgelegenheiten. Auch der im Westen an die Kleingärten anschließende Gebüschsaum, der zur Rose-Schlösinger Parkanlage gehört, aber gerade außerhalb des Untersuchungsareales liegt, bietet Freibrütern Nistmöglichkeiten. Die dort nistenden Vögel suchen die Kleingärten immer wieder zur Nahrungssuche auf.

Des Weiteren hängen auch in den Kleingärten zahlreiche Nistkästen (41) und einige Insektenhotels (10), die zur Diversitätssteigerung des Areales beitragen. Die Nistkästen und Insektenhotels wurden von den Tieren angenommen und in 11 konnte ein aktuelles Brutgeschehen nachgewiesen werden.

Trotz der Vielzahl an nichtheimischen Nutz- und Ziergehölzen und dem hohen anthropogenen Nutzungsgrad, bietet die Gartenanlage insbesondere Vögeln und Kleinsäugetern zahlreiche Quartiers- und Nistmöglichkeiten. In den überwiegend jungen Obstbäumen konnten 2 Baumhöhlen mit Nistpotential dokumentiert werden. Freibrüternester konnten in den Gärten nicht dokumentiert werden. Die freibrütenden Vögel, die sich überwiegend zur Nahrungsaufnahme in der Gartenanlage aufhalten, nisten in den im Norden, Osten und Westen angrenzenden Gebüschsäumen.

Des Weiteren befinden sich an 8 Obstbäumen und 1 Fliederstrauch Strukturen, wie Spalten und abstehende Rindenbereiche.

Auf dem ca. 1.800 m² großen Böschungstreifen entlang der Nord- und Ostseite der Kleingartensiedlung, wachsen einige übermäßige Bäume (Drüsiger Götterbaum, Feldahorn, Hängebirke (Kat.-Nrn. 10, 15), Säulenpappel (Kat.-Nr. 13), Walnuss (Kat.-Nrn. 11, 12)) und einige Obstbäume (Pflaume, Vogelkirsche), jedoch in der Mehrzahl aufwachsende sowohl heimische (Efeu, Gewöhnliche Waldrebe, Schwarzer Holunder etc.) wie auch nicht heimische (Eschenahorn, Gemeiner Bocksdorn, Gemeiner Flieder, Steinmispel etc.) Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen, die mehr (nördlicher Teil) oder weniger (südlicher Teil) dicht wachsen.

Insgesamt befindet sich auf dem Böschungstreifen 1 Baumhöhle an der Hängebirke Rose-Schlösinger-Anlage, Katasternummer 15.

In den dichter wachsenden Strauch- und Buschbereichen und auf dem Drüsigen Götterbaum (*Ailanthus altissima*, Lfd.-Nr. D165) befinden sich insgesamt 7 Freibrüternester von Amseln und Ringeltauben.

Des Weiteren sind an der Hängebirke (Kat.-Nr. 10) und der Säulenpappel (Kat.-Nr. 15) der Rose-Schlösinger-Anlage 2 Fledermauskästen befestigt.

Der Teil der Rose-Schlösinger-Parkanlage, der zum Areal D gehört, ist ca. 1.000 m² groß. Er besteht aus regelmäßig gemähter Rasenfläche und einigen städtischen Bäumen (Kat.-Nrn. 1-3, 5-7, 147-149) und Sträuchern.

In den Bäumen mit den Katasternummern 6 und 15 befinden sich jeweils 2 Baumhöhlen. Ein aktuelles Brutgeschehen konnte nicht beobachtet werden

In einem Feldahorn (Kat.-Nr. 5) und einem Bergahorn (Kat.-Nr. 149) befinden sich ein Elstern- und ein Ringeltaubennest. Am Platanenbaum Kat.-Nr. 58 entlang des Ratsweges befindet sich eine Baumhöhle mit Nistpotential. Ein aktives Brutgeschehen konnte im Begutachtungszeitraum nicht dokumentiert werden.



Abb. 39: Blick von Osten nach Westen auf den Böschungstreifen entlang des KGV Bornheimer Hang von der Straße Am Bornheimer Hang aus aufgenommen.



Abb. 40: Blick in die Kleingärten des KGV Bornheimer Hang.



Abb. 41: Blick auf den Eingangsbereich der Kleingärten des KGV Bornheimer Hang.

3.1.5 Areal E: Riedergraben, Autobahnböschung, Grundstück Ratsweg 10 und Alleen Am Riederbruch und Ratsweg

Das Areal E ist ca. 37.000 m² groß und liegt entlang der Ostseite des Untersuchungsgebietes. Den größten Bereich des Areals E bildet der erst vor kurzem renaturierte Bachlauf des Riedergrabens mit seinen Uferbereichen, der im Norden von der Kreuzung Am Erlenbruch/Am Riederbruch, parallel zur Straße Am Riederbruch entlangfließt bis in den Süden an die Kreuzung Am Riederbruch/Ratsweg, wo das Areal E endet. Dieser Bereich ist ca. 10.000 m² groß.

Östlich des renaturierten Riedergrabens befinden sich zwischen dem Bachlauf und der daran parallel verlaufenden Autobahn A661, nördlich und südlich der Zufahrtsstraße Am Riederbruch nach Osten in das Gewerbegebiet, zwei Böschungsbereiche, die eine Gesamtfläche von 6.500 m² haben.

Westlich des renaturierten Bachlaufes verläuft parallel die Straße Am Riederbruch, an deren beiden Straßenseiten entlang Alleebäume gepflanzt sind.

Im Süden des Areals E liegt ein ca. 4.000 m² großes Grundstück (Ratsweg 10) auf dem sich unter anderem die Leitstelle Patiententransport Rhein Main befindetet.

Die übrigen Bereiche des Areals E bestehen aus vegetationslosen, versiegelten Straßen und Bahntrassen sowie teilversiegelten Parkplatzflächen (an der nordöstlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes unter der Autobahnbrücke).

Der renaturierte Bachlauf Riedergraben mit seinen Uferbereichen befindet sich noch in der Entwicklungsphase. Die Uferbereiche sind deutlich von hoher Eutrophierung geprägt, was u. a. an dem zum Teil (besonders am westlichen Uferbereich des südlichen Bachabschnittes) hohen Brennesselaufkommen (*Urtica dioica*) entlang der Uferbereiche deutlich wird. Die Brennessel gilt als Indikator für Nährstoffreiche Böden und gilt nach Ellenberg als Nährstoffzeiger mit einer Stickstoffzahl von 8, bei einer Skala von 1-9. Des Weiteren ist entlang der östlichen Uferbereiche im nördlichen Bachabschnitt ein hohes Aufkommen an Brombeeren zu verzeichnen, dass regelmäßig bis auf das Erdreich abgegraben wird, um auf Dauer der Eutrophierung entgegenzuwirken.

Der nördliche Bereich des Riedergrabens, in Nähe der Autobahnbrücke, ist nur spärlich von Vegetation gesäumt. Diese nimmt nach Süden hin zu. Im nördlichen Bereich stehen am Riedergraben entlang des Trottoirs, vereinzelte, überwiegend untermaßige, meist

einreihig, lückig wachsende Bäume. Darunter überwiegend nicht heimische Arten, wie sich spontan angesiedelte Drüsige Götterbäume (*Ailanthus altissima*), Gewöhnliche Robinien (*Robinia pseudoacacia*) und Eschenahornbäume (*Acer negundo*), sowie vereinzelte heimische Vertreter wie z.B. Feldulme (*Ulmus minor*), Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und Bergahornbäume (*Acer pseudoplatanus*). Nach Süden hin wird der Baumbestand dichter. Die Artenzusammensetzung bleibt annähernd identisch, bis auf eine am südlichen Westufer gelegene Baumgruppe aus zehn Rotbuchen (*Fagus sylvatica*). Zwischen den Bäumen wachsen mehr oder weniger dichte heimische (Gewöhnliche Waldrebe, Schwarzer Holunder, Hundsrose, Hainbuche, Bergahorn) und nicht heimische (Lorbeerkirsche, Drüsiger Götterbaum) aufwachsende Bäume, Sträucher und Kletterpflanzen sowie Brombeeren (*Rubus sp.*), die freibrütenden Vogelarten Nistmöglichkeiten bieten. An den Bäumen befanden sich im Untersuchungszeitraum mehrere Ringeltaubennester (Gewässerkatasternr. 120, Lfd.-Nr. E 10).

Am südlichen Teil des Riedgrabens nimmt die Baumdichte entlang des Trottoirs bis zur südlichsten Spitze des Areals hin zu, wo sie an der westlichen Uferseite (Kreuzung Am Riederbruch/Ratsweg) und an der östlichen Uferseite (begrenzt durch das Gelände und der Zufahrtsstraße von Ratsweg 10) ihr Maximum erreicht. In diesem Bereich dominieren Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Eschenahorn (*Acer negundo*) und Gemeine Eschenbäume (*Fraxinus excelsior*). Der Bereich ist, besonders entlang des Geländes Ratsweg 10, durch ein vermehrtes Müllaufkommen (Alltagsmüll, Sperrmüll, menschliche Exkrememente), anthropogen beeinflusst.

In Ufernähe stehen zu beiden Seiten des Riedgrabens Jungbaumanpflanzungen von Silberweiden (*Salix alba*) und Zitterpappeln (*Populus tremula*).

Am Riedgraben, entlang der Zufahrtsstraße zum Gelände Ratsweg 10, wachsen einige Altbäume wie standorttypische Silberweiden (*Salix alba*) sowie Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Gemeine Eschen (*Fraxinus excelsior*) und nahe der Zufahrt, dichte Blutrote Hartriegelgebüsche (*Cornus sanguinea*), die Freibrütern Nistgelegenheiten bieten. An zwei Bäumen (Lfd.-Nr. E61, E159) und in einem Blutrotem Hartriegelgebüsch in der Nähe des Grundstücks Ratsweg 10, konnten im Untersuchungszeitraum insgesamt 3 Ringeltaubennester dokumentiert werden.

Die Böschungsbereiche östlich des Riedgrabens, entlang der Autobahn A661, sind dicht mit Gehölzen bewachsen. Zwischen dichtem Strauchbewuchs (Brombeere, Blutroter Hartriegel, Büschelrose, Gewöhnlicher Liguster) wachsen im nördlichen Bereich (ca. 2.800 m²) - der direkt an den Ufersaum des Riedgrabens heranreicht - überwiegend Gewöhnliche Robinien, Drüsige Götterbäume, Bergahornbäume sowie Gemeine Eschen und im südlichen Bereich (ca. 3.700 m²)- der durch die Zufahrtsstraße zum Gelände des Ratsweges 10 vom Uferbereich des Riedgrabens getrennt ist - Bergahorn, Spitzahorn sowie Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Eine Krautschicht ist kaum vorhanden. Die unteren, dicht mit Brombeeren Bewachsenen Böschungsbereiche werden sowohl im nördlichen wie auch im südlichen Bereich, regelmäßig gerodet. Die Gehölze des nördlichen wie auch südlichen Böschungsbereiches bieten Freibrütern in der Brutsaison Nistmöglichkeiten. Amseln sind hier zu oft zu beobachten und nisten hier.

Das Gelände des Ratsweges 10 ist bebaut und weitgehend versiegelt. Verschiedene Einrichtungen (Leitstelle Patiententransport, Verkehrsmedizinisches Zentrum, LKW-Fahrschule) und Privatwohnungen in den Gebäuden führen zu einem intensiven anthropogenen Einfluss auf dieses Gebiet.

Die unversiegelten Bereiche am Gebäude sind mit regelmäßig gemähten Rasenflächen bewachsen mit vereinzelt, übermäßigen Bäumen und Baumgruppen (Abendländischer Lebensbaum, Echte Walnuss, Drüsiger Götterbaum, Gewöhnliche Robinien, Gewöhnliche Rosskastanie, Hängebirken, Lawson Scheinzypressen, Mirabelle). Am nördlichen Randbereich, zum Ratsweg gelegen, befindet sich ein ca. 70 Meter langer und 5 Meter breiter Böschungstreifen entlang des Grundstückszauns mit spontan angesiedeltem Baumbestand aus überwiegend Feldahorn- und Eschenahornbäumen. Daneben wenige bis einzelne Exemplare von Bergulme, Gemeine Esche, Hängebirke, Sommerlinden und Spitzahornbäumen. Dazwischen wachsen aufwachsende Bäume (Feldahorn, Gewöhnliche Robinie etc.), Sträucher (Blutroter Hartriegel, Gemeine Hasel, Runzelblättriger Schneeball, etc.) und Kletterpflanzen (Gewöhnliche Waldrebe). Die Gehölze auf dem Böschungstreifen bieten Freibrütern Nistmöglichkeiten. An zwei Bäumen befanden sich im Untersuchungszeitraum 2 Ringeltaubennester (Lfd.-Nr. E 27, E34).

Bei den 7 Alleebäumen entlang des Teilstücks des Ratswegs, der zum Areal E gehört, handelt es sich um Gewöhnliche Platanen (Kat.-Nrn. 22-28) auf denen während des Untersuchungszeitraumes 1 Ringeltaubennest (Kat.-Nr. 28) dokumentiert werden konnte. Zwischen den Bäumen wachsen angepflanzte, ca. 1 Meter hohe Schneebeerensträucher (*Symphoricarpos albus*).

Alle 84, am Am Riederbruch stehenden Alleebäume (Kat. Nrn. 1-67, 69-85), fallen in das Areal E. Bei 77 der Bäume handelt es sich um Gewöhnliche Eschen (*Fraxinus excelsior*), daneben wachsen entlang der westlichen Alleeseite – parallel der Bahngleise – 6 Krimlinden (*Tilia x euchlora*) und 1 Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*). An fünf Alleebäumen konnten 5 Baumhöhlen mit Nistpotential dokumentiert werden (Kat.-Nrn. 33, 44, 71, 77, 83). Auf 4 Bäumen befand sich jeweils ein Ringeltaubennest (Kat.-Nrn. 35, 37, 44, 75). Zwischen den Alleebäumen der westlichen Straßenseite wächst nur eine spärliche kurzgehaltene Krautschicht. Entlang der östlichen Straßenseite wachsen zwischen den Bäumen ca. 1 Meter hohe Strauchanpflanzungen der Arten Gewöhnliche Schneebeere, Mittelmeerfeuerdorn (*Pyracantha coccinea*) und Gemeine Hainbuchen (*Carpinus betulus*).



Abb. 42: Das Gelände Ratsweg 10 mit Gebäuden. Links im Bild ist dichter Baumbestand entlang des Riedgrabens.



Abb. 43: Gehölze am Böschungstreifen auf dem Grundstück Ratsweg 10. Rechts im Bild Alleebäume entlang des Ratswegs.



Abb. 44: Alleebäume entlang der Straße Am Riederbruch (links im Bild) und Gehölze entlang des Zauns zu den Uferbereichen des Bachs Riedgraben.



Abb. 45: Blick von Süden nach Norden auf den nördlichen Teil des Riedgrabens. Links vom Riedgraben die Straße Am Riederbruch mit Alleebäumen und rechts die Böschung zur Autobahn A661.



Abb. 46: Blick von Norden nach Süden auf den südlichen Teil des Riedgrabens mit Zufahrtsstraße zum Ratsweg 10.



Abb. 47: Der Riedgraben am nördlichen Ende des südlichen Abschnitts.



Abb. 48: Dichter Gehölzbereich zwischen Gelände Ratsweg 10 und Riedgraben am südlichen Ende des Areals E.



Abb. 49: Riedergraben im renaturierten Bereich und im Ostpark



Abb. 50: Scheinwerfertexturierung und Absuchung nach Amphibien des Riedergrabens im Bereich E und F.

3.1.6 Areal F: Ostpark und angrenzende Alleebäume entlang der Ostparkstraße und des Ratswegs

Das Areal F hat eine Gesamtfläche von ca. 44.000 m². Es erstreckt sich von dem nordöstlichsten Parkareal des Röderberghangs, über die drei nördlichsten Alleebäume der Ostparkstraße, den ca. 40 bis 60 Meter breiten, nördlichsten Bereich des Ostparks - parallel zum Ratsweg verlaufend -, über die südlichen, an den Ostpark angrenzenden Alleebäume des Ratsweges und die versiegelten Straßenzüge der Ostparkstraße und des Ratsweges - soweit sie im Untersuchungsgebiet liegen - hin.

Das Areal F wird stark anthropogen genutzt. Die Nähe zu dem benachbarten, im Norden angrenzenden Festplatz ist deutlich. Gerade in den Hochzeiten von Veranstaltungen, wie z. B. der Dippemess, sind zunehmend Müll und menschliche Exkremete in den an den Ratsweg angrenzenden Bereichen des Ostparks zu finden. Ansonsten dienen die Bereiche des Ostparks sowie die der Parkanlage Röderberghang Menschen als Erholungsgebiet. Die Ostparkstraße und besonders der Ratsweg sind stark frequentierte Straßen im städtischen Innenraum.

Die ca. 23.000 m² große Fläche des Ostparks im Untersuchungsgebiet macht den größten Teil des Areals F aus. Die Fläche ist überwiegend unversiegelt. Lediglich die Gebäude und Terrassen des FSV Fanprojekt „Fanhauses“ sind versiegelt und die Wege durch den Ostpark teilversiegelt. Der untersuchte Bereich ist geprägt durch einen dichten Baumbestand. Wobei dieser im Süden, entlang des, parallel zum Ratsweg verlaufenden Fußweges - der das Untersuchungsgebiet nach Süden hin begrenzt – offen ist. Eine Krautschicht und spontan aufwachsende Gehölze sind kaum vorhanden. Nördlich davon, dort wo das Areal zum Ratsweg hin leicht ansteigt, befinden sich zahlreiche aufwachsende Hainbuchen und Feldahornbäume und zudem bisweilen dicht wachsende Eibengebüsche (*Taxus baccata*) und Schwarze Holundersträucher (*Sambucus nigra*). Zudem wird in diesem Areal Totholz, das von gefälltten und/oder auf Stumpf geschnittenen Bäumen angefallen ist, liegen gelassen, um Käfern und anderen Insekten die Möglichkeit zu geben das Holz zur Fortpflanzung nutzen.

Offene Freiflächen mit Parkrasen fehlen im Untersuchungsgebiet. Lediglich ganz im Westen, im Bereich der Bäume mit den Katasternummer 202-206, 188 und 189 und im östlichsten Bereich, in Höhe des KGV Riederwaldes, wird der Baumbestand lichter. Hier fließt der in Abschnitt 3.1.5 [Areal E] beschriebene, renaturierte Bach Riedgraben

mäandrierend durch den Ostpark und mündet südlich vom Untersuchungsgebiet in den Ostparkweiher.

Der östlichste Bereich des Ostparks – Bereich um die Bäume mit den Katasternummern 39 bis 61 - unterscheidet sich noch einmal in seiner Vegetationsstruktur. Er liegt südlich des Areals E, gegenüber dem Grundstück auf dem sich die Leitstelle Patiententransport Rhein Main befindet. Im Süden ist dieser Bereich ebenfalls von einer eher offenen Vegetationsstruktur mit überwiegend kleinen, aufwachsenden Jungbäumen, Sträuchern und Büschen (Schwarzer Holunder) geprägt. Im Norden, im Bereich der Böschung zum Ratsweg gelegen, ist das Gebiet nur noch schwer zugänglich. Es wird neben einigen Altbäumen, u. a. von dichten heimischen Schwarzen Holundersträuchern (*Sambucus nigra*), Rotem Hartriegelgebüsch (*Cornus sanguinea*) und Eingriffeligem Weißdorn (*Crataegus monogyna*) sowie nicht heimischen Europäischen Pfeifensträuchern (*Philadelphus coronarius*) und Tatarischer Heckenkirsche (*Lonicera tatarica*) bewachsen. Daneben befinden sich einige Jungbaumpflanzungen, die im Untersuchungszeitraum noch nicht im Geoportal Frankfurt verzeichnet waren.

Insgesamt befinden sich im Ostpark 341 lebende Bäume, darunter 35 Neupflanzungen und 12 tote, auf Stumpf geschnittene Altbäume. Der überwiegende Anteil der Bäume ist heimisch. Nur bei 56 Exemplaren handelt es sich um nichtheimische Altbäume.

Im Ostpark konnten an 55 Bäumen insgesamt 92 Baumhöhlen mit Nistpotential dokumentiert werden. In 6 Bäumen (Lfd.-Nr. F8; Kat.-Nrn. 44, 60, 64, 99, 206) konnten insgesamt 9 Brutpaare (1 x Gartenbaumläufer, 1 x Kleiber, 5 x Kohlmeisen, 1 x Rotkehlchen) beim aktiven Nistgeschehen beobachtet werden.

Im Ostpark konnten an 19 Bäumen insgesamt 17 Horste und Freibrüternester dokumentiert werden (6 x Rabenkrähe, 11 x Ringeltaube). In Sträuchern und Büschen konnten weitere Freibrüternester dokumentiert werden (Amsel, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube).

Im gesamten untersuchten Ostparkgebiet hängen an städtischen Bäumen zudem 5 Nistkästen für Höhlenbrüter (Kat.-Nrn. 156, 164, 179, 182, 1384) sowie 6 Quartierskästen für Fledermäuse (Kat.-Nrn. 83, 99, 107, 112, 148, 162). In 3 Nistkästen waren Kohlmeisen zum Untersuchungszeitraum am Nestbau gewesen (Kat.-Nr. 164) bzw. am brüten (Kat.-Nr. 182, 1384) gewesen. An 2 Fledermauskästen konnten Zwergfledermäuse beim Ausflug beobachtet werden.

An 12 Bäumen befinden sich 32 Strukturen, wie Spalten und abstehende Rindenbereiche, die Fledermäusen Quartierspotentiale bieten können. Eine Nutzung durch Fledertiere war hier aber nicht festzustellen.

Im Norden des Areals verläuft die südliche Seite der Allee entlang des Ratsweges, bestehend aus 38 nichtheimischen Gewöhnlichen Platanenbäumen (*Platanus acerifolia*, Kat.-Nrn. 66-101, 114). Zwischen den Bäumen wachsen zu 95% Gewöhnliche Schneebeere-Anpflanzungen (*Symphoricarpos albus*).

In 16 der Platanenbäume befinden sich insgesamt 23 Baumhöhlen mit Nistpotential. An Baum Kat.-Nr. 92 brütete im Untersuchungszeitraum ein Starenpaar.

Am Baum Kat.-Nr. 91 befindet sich ein Ringeltaubennest.

An der südwestlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes befindet sich ein ca. 1.700 m² großes Teilstück des Parkareals am Röderberghang. Das Gebiet ist zu 100% mit intensiv gepflegter Rasenfläche bedeckt. Dort wachsen zwei Schwarze Blutbuchen (Kat.-Nrn. 77, 78). Daneben befinden sich zwei ca. 2 Meter hohe Bäume auf Stumpf.

In das Areal F gehören zudem drei nicht heimische Roteichen (Kat.-Nrn. 145-147) entlang der Ostparkstraße, westlich des Ostparks gelegen. Um die Bäume herum befindet sich Schotter mit spärlichem, ruderal aufwachsendem, krautigem Pflanzenbewuchs.



Abb. 51: Blick vom Ratsweg nach Süden auf die südwestlichste Ecke des Untersuchungsgebietes die Parkfläche Röderberghang. Links im Bild die Ostparkstraße und dahinter der angrenzende Ostpark.



Abb. 52: Blick auf die nordwestlichste Ecke der zu untersuchenden Fläche des Ostparks von der Ostparkstraße aus aufgenommen.



Abb. 53: Blick auf die Rückseite des „Fanhauses“ und die Terrassen des FSV Frankfurt Fanprojektes im Ostpark.



Abb. 54: Blick von Westen nach Osten auf die Bäume des Ostparks. Richtung Ratsweg hin befinden sich entlang der sanft ansteigenden Böschung, Anpflanzungen zunehmend dichter strauchartiger Eiben.



Abb. 55: In den Böschungsbereichen des Ostparks, entlang des Ratsweges, wird Totholz bewusst liegen gelassen.



Abb. 56: Blick nach Westen. Links im Bild der Ostpark, rechts die Alleebäume entlang des Ratswegs.



Abb. 57: Blick auf den Ostpark von Norden nach Süden.



Abb. 58: Baumhöhlen mit Nistpotential im Ostpark.

3.2 Bäume

Insgesamt befinden sich auf dem geplanten Baugebiet 308 Bäume, 263 davon sind übermäßige Bäume.

Von diesen stehen 32 übermäßige (11 auf dem Festplatz (A) und 21 entlang des Ratsweges) auf Areal A.

208 übermäßige Bäume davon [199 im KGV-Riederwald und 9 entlang der Böschung zum KGV Riederwald] befinden sich in den hier potentiell betroffenen Grundstücken der Kleingartenanlage Riederwald (C), und 23 übermäßige Bäume in betroffenen Randstreifen.

Auf dem westlichen Teil des Baugebiets sind 4 Baumarten (Drüsiger Götterbaum, Feldahorn, Schwarzpappel und Säulenpappel) zu finden, im östlichen Teil der Kleingartenanlagen finden sich hingegen 35 Arten. Insbesondere gibt es dort viele Obstbäume.

21 Bäume auf dem Grundstück des KGV Riederwald und der angrenzenden Böschung zum Festplatz hin sind als Habitatsbäume anzusehen (orange markiert in der Tab. 8).

Ein besonders hervorzuhebender Habitatsbaum im Baugebiet ist die Säulenpappel (*Populus nigra*) Nr. 398 vor dem Südeingang KGV Riederwald (WGS84 50.12339; 8.72508). Hier sind Baumhöhlen, Spalten und Rindenquartiere vorhanden. Die Quartiersmöglichkeiten werden von Vögeln genutzt.

Von den Bäumen im geplanten Baugebiet weisen 53 Baumhöhlungen mit aktiven Nestern oder Nistpotential auf. Weitere 28 Spaltenquartiere sind für eine Besiedlung durch z.B. Fledermäuse oder Vögel geeignet. In den Kronen der Bäume konnten 10 Nester und Horste von freibrütenden Vogelarten beobachtet werden.

Auf dem Untersuchungsgebiet befinden sich insgesamt 1.767 Bäume von denen 1.325 übermäßig sind.

Insgesamt waren an den Bäumen 186 Baumhöhlungen mit aktiven Nestern oder Nistpotential zu finden. Weitere 88 Spaltenquartiere sind für eine Besiedlung durch z.B. Fledermäuse oder Vögel geeignet. In den Kronen der Bäume konnten 55 Nester und Horste von freibrütenden Vogelarten beobachtet werden.

Tab. 7: Gesamtliste der Baumarten im Untersuchungsareal. In den grün markierten Feldern sind die Baumarten nach den Untersuchungsgebieten gelistet. A = Festplatz, B = Eissporthalle, C = Kleingartenverein Riederwald, D = Kleingartenverein Bornheimer Hang, E = Riedgraben, F = Ostpark. Die graumelierten Pflanzenarten sind baumartig wachsende Sträucher.

Art (deutsch)	Art (wiss.)	Neophyt (N) heimisch(h)	RL Region SW	Rote Liste He	Rote Liste D	Obstbaum	Nadelbaum	Laubbaum							
									A	B	C	D	E	F	
Abendländischer Lebensbaum	<i>Thuja occidentalis</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	y	n						X	
Amerikanische Gleditschie	<i>Gleditsia triacanthos</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y	X						
Amerikanischer Geweihbaum	<i>Gymnocladus dioicus</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y							X
Aprikosenbaum	<i>Prunus armeniaca</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y			X	X			
Asiatische Birne	<i>Pyrus pyrifolia</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y			X				
Balsampappel	<i>Populus balsamifera</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X	X
Baumhasel	<i>Corylus colurna</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y							X
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>	h	*	*	*	n	n	y	X	X	X	X	X	X	X
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	h	*	*	*	n	n	y						X	
Blutahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Schwedleri'	x	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y							X
Blutroter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	h		n.b.	n.b.	n	n	y			X				
Chinesische Hanfpalme	<i>Trachycarpus fortunei</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	n			X				
Dreilappiger Papau	<i>Asimina triloba</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y			X				
Drüsiger Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>	N	E	E	n.b.	n	n	y	X	X	X	X	X	X	X
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	h	*	*	*	n	n	y							X
Echte Feige	<i>Ficus carica</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y			X	X			
Echte Mispel	<i>Mespilus germanica</i>	A	Au	Au	V	y	n	y					X		
Echte Walnuss	<i>Juglans regia</i>	N		n	n	y	n	y					X	X	X
Edelkastanie	<i>Castanea sativa</i>	A	T	*	*	y	n	y							X
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	h	*	*	*	n	n	y	X	X			X	X	
Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>	N	E	E	n.b.	n	n	y			X	X	X	X	
Espe/Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	h	*	*	*	n	n	y						X	
Europäische Eibe	<i>Taxus baccata</i>	h	E	*	V	n	y	n							X
Europäische Stechpalme	<i>Ilex aquifolium</i>	h	E	*	*	n	y	n							X
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	h	*	*	*	n	n	y	X	X	X	X	X	X	X
Feldulme	<i>Ulmus minor</i>	h	*	*	*	n	n	y						X	
Flaumblärtiger Weißdorn	<i>Crataegus cf. prunifolia</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y							X
Französische Tamariske	<i>Tamarix gallica</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y							
Gewöhnliche Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>	h	*	*	*	n	n	y						X	X
Gemeine Hasel	<i>Corylus avellana</i>	h	*	*	*	y?	n	y			X	X			
Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>	N	T	T	n.b.	n	n	y			X	X			
Geweihbaum	<i>Gymnocladus dioica</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y							X

Art (deutsch)	Art (wiss.)	Neophyt (N) heimisch(h)	RL Region SW	Rote Liste He	Rote Liste D	Obstbaum	Nadelbaum	Laubbaum	A	B	C	D	E	F
Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X	X	X	X	X
Gewöhnliche Robinie	<i>Robinia pseudoacacia</i>	N	E	E	n.b.	n	n	y					X	
Gewöhnliche Rosskastanie	<i>Aesculus hippocastanum</i>	N	T	T	k.A.	n	n	y					X	X
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	h	*	*	*	n	n	n		X				
Ginkgo	<i>Ginkgo biloba</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Haarfrüchtige Balsam-Pappel	<i>Populus trichocarpa</i>	N	-	T	k.A.	n	n	y						X
Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	h	*	*	*	n	n	y		X	X	X		
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	h	*	*	*	n	n	y		X	X	X	X	
Harlekinweide	<i>Salix integra</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Holländische Linde	<i>Tilia x vulgaris</i>	h	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X
Japanischer Fächerahorn	<i>Acer japonicum</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Japanischer Schnurbaum	<i>Styphnolobium japonicum</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				X
Kakibaum	<i>Diospyros kaki</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y		X				
Kanadische Hemlocktanne	<i>Tsuga canadensis</i>	N	-	T	k.A.	n	y	n						X
Kirschpflaume	<i>Prunus cerasifera</i>	N	E	E	n.b.	n	n	y		X	X			
Kleinblütige Tamariske	<i>Tamarix parviflora</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Kornelkirsche	<i>Cornus mas</i>	h	k.A.	k.A.	*	n	n	y						X
Korkenzieherhasel	<i>Corylus avellana</i> 'Contorta'	h	*	*	*	y	n	y				X		
Korkenzieherweide	<i>Salix matsudana</i> 'Tortuosa'	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Krimlinde	<i>Tilia x euchlora</i>	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y					X	
Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	A	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y		X	X			
Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i> agg.	A	k.A.	k.A.	*	y	n	y		X	X	X		
Lawsons Scheinzypresse	<i>Chamaecyparis lawsoniana</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	y	n		X		X		
Lorbeerkirsche	<i>Prunus laurocerasus</i>	N	T	T	k.A.	n	n	y				X		
Maulbeerbaum	<i>Morus</i> sp.	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Mirabellenbaum	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>Syrriaca</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y		X	X	X		
Nashibirnbaum	<i>Pyrus pyrifolia</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y		X				
Olivenbaum	<i>Olea europaea</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y		X				
Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	y	n	y		X	X			
Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>	h/A	T	T	n.b./V	y	n	y		X	X			
Purgier Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	h	*	*	*	n	n	y		X				
Purpurnagelolie	<i>Magnolia liliiflora</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Quebec Weißdorn	<i>Crataegus submollis</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Quittenbaum	<i>Cydonia oblonga</i>	A	Au	Au	k.A.	y	n	y		X	X			
Reichblütige Ölweide	<i>Elaeagnus multiflora</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	h	*	*	*	n	n	y					X	X
Roteiche	<i>Quercus rubra</i>	N	T	T	n.b.	n	n	y						X

Art (deutsch)	Art (wiss.)	Neophyt (N) heimisch(h)	RL Region SW	Rote Liste He	Rote Liste D	Obstbaum	Nadelbaum	Laubbaum	A	B	C	D	E	F
Roter Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i> 'Atropurpureum'	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X
Salweide	<i>Salix caprea</i>	h	*	*	*	n	n	y			X		X	
Säulenpappel/Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i> 'Italica'	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y	X	X		X		X
Sauerkirsche/Weichsel	<i>Prunus cerasus</i>	N	T	T	n.b.	y	n	y			X	X		
Schlehdorn	<i>Prunus spinosa</i> agg.	h	*	*	*	n	n	y				X		
Schwarze Blutbuche	<i>Fagus sylvatica</i> 'Swat Magret'	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	h	*	*	*	n	n	y			X			
Schwarzer Maulbeerbaum	<i>Morus nigra</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	n				X		
Schwarzer Weißdorn	<i>Crataegus chlorosarca</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	h	V	V	3	n	n	y	X	X				
Schwarz-roter Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i> 'Faassens Black'	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y		X				
Silberpappel	<i>Populus alba</i>	h	*	*	*	n	n	y						X
Silberweide	<i>Salix alba</i>	h	*	*	*	n	n	y						X
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>	h	*	*	*	n	n	y					X	X
Späte Traubekirsche	<i>Prunus serotina</i>	N	E	E	n.b.	n	n	y			X			
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	A	Au	Au	3	y	n	y				X		
Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>	h	*	*	*	n	n	y		X	X		X	X
Stechfichte	<i>Picea pungens</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	y	n			X			
Steinweichsel/Felsenkirsche	<i>Prunus mahaleb</i>	h	E	*	*	n	n	y			X			
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>	h	*	*	*					X			X	X
Süßkirsche/Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>	h	*	*	*	y	n	y		X	X	X	X	X
Sumpfeiche	<i>Quercus palustris</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X
Trauerweide	<i>Salix sp.</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y						X
Tulpenmagnolie	<i>Magnolia x soulangeana</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y			X	X		
Weigelia	<i>Weigela sp.</i>	N	k.A.	k.A.	k.A.	n	n	y			X			
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>	h	*	*	*	n	n	y		X				X
Zweigfelliger Weißdorn D!	<i>Crataegus laevigata</i>	h	*	*	*	n	n	y				X		

Tab. 8 Bäume im geplanten Baubereich. Orange hervorgehoben sind Habitatsbäume. Die Standortkoordinaten zu den Bäumen sind aufgenommen aber hier nicht dargestellt.

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	A	n	35	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>						1	Baumkataster (Bk)	Bk
1	A	n	36	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	2						Bk	Bk
1	A	n	37	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	3	1					Bk	Bk
1	A	n	37/ B	Ratsweg	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>							Bk	Bk
1	A	n	38	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	2						Bk	Bk
1	A	n	39	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1						Bk	Bk
1	A	n	40	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1	1					Bk	Bk
1	A	n	41	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	2						Bk	Bk
1	A	n	42	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1						Bk	Bk
1	A	n	44	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1					1	Bk	Bk
1	A	n	45	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1	1					Bk	Bk
1	A	n	46	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1						Bk	Bk
1	A	n	47	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>							Bk	Bk
1	A	n	48	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	2						Bk	Bk
1	A	n	49	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1						Bk	Bk
1	A	n	50	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	2					1	Bk	Bk
1	A	n	51	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>							Bk	Bk

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	A	n	52	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>	1						Bk	Bk
1	A	n	54	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>							Bk	Bk
1	A	n	55	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>							Bk	Bk
1	A	n	56	Ratsweg	Gewöhnliche Platane	<i>Platanus acerifolia</i>							Bk	Bk
1	A	1	n		Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>					1		45+60	14
7	A	3	n		Drüsiger Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>							20-40	10
1	A	4	n		Feldahorn	<i>Acer campestre</i>							35+40	9
1	A	5	n	Aral-Tankstelle	?	?							30	7
1	A	6	n	Aral-Tankstelle	?	?							25	7
1	C	4A	n	KGV Riederwald, Parzelle 117	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							10	2
1	C	4B	n	KGV Riederwald, Parzelle 117	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	4
1	C	4C	n	KGV Riederwald, Parzelle 117	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	1						45	4
1	C	5A	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	2
1	C	5B	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	2
1	C	5C	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>							20	3,5
1	C	5D	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Echte Feige	<i>Ficus carica</i>							10+10+15+15	3
1	C	5E	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							30	5
1	C	6A	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	6
1	C	6B	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Mirabellenbaum	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>Syriaca</i>							15	6
1	C	6C	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Mirabellenbaum	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>Syriaca</i>							10	6
1	C	6D	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Echte Feige	<i>Ficus carica</i>							10+15	4
1	C	6E	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	1	2					50	4

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	6F	n	KGV Riederwald, Parzelle 2	Mirabellenbaum	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>Syriaca</i>							10	2
1	C	7	n	KGV Riederwald, Parzelle 3	Gemeiner Flieder	<i>Syringa vulgaris</i>							25	2,5
1	C	8A	n	KGV Riederwald, Parzelle 3	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	3
4	C	8B	n	KGV Riederwald, Parzelle 3	4 kleine Obstbäume								x	x
1	C	9A	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							20	5
1	C	9B	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15	5
1	C	9C	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	Japanischer Fächerahorn	<i>Acer japonicum</i>							15	2,5
1	C	9D	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							10	3
1	C	9E	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	Kirsche	<i>Prunus</i> sp.							10+5	3,5
1	C	9F	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	3
1	C	10A	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15+20+20	6
1	C	10B	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Kirsche	<i>Prunus</i> sp.							15	6
1	C	11A	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							15	7
1	C	11B	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Purpurnagnolie	<i>Magnolia liliiflora</i>							x	2,5
6	C	12A	n	KGV Riederwald, Parzelle 6	6 kleine Obstbäume								x	x
4	C	12B	n	KGV Riederwald, Parzelle 4	4 kleine Obstbäume								x	x
1	C	13	n	KGV Riederwald, Parzelle 6	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>							20	6
1	C	14	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	4
1	C	15	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	Aprikosenbaum	<i>Prunus armeniaca</i>							30	5
1	C	17	n	KGV Riederwald, Parzelle 9	Purpurnagnolie	<i>Magnolia liliiflora</i>							45	12
1	C	18A	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>					1		20	5
1	C	18B	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	Quittenbaum	<i>Cydonia oblonga</i>							10	5
1	C	18C	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	ign.	ign.							x	3

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	18D	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	Asiatische Birne	<i>Pyrus pyrifolia</i>							10+5+3	4
1	C	18E	n	KGV Riederwald, Parzelle 7	Sauerkirsche	<i>Prunus cerasus</i>							10+10	4
1	C	19A	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Mirabellenbaum	<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>Syriaca</i>							10+10+10+10	7
1	C	19B	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Harlekinweide	<i>Salix integra</i>							7	3
1	C	19C	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>							5	3,5
1	C	20	n	KGV Riederwald, Parzelle 5	Salweide	<i>Salix caprea</i>							45	8
1	C	21A	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							10+5	3,5
1	C	21B	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							25	3,25
1	C	21C	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							5	2
1	C	21D	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							10	5
1	C	21E	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							20	5
1	C	21F	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							5	2
1	C	21G	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>							10	4
1	C	21H	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>							7+3	3
1	C	21I	n	KGV Riederwald, Parzelle 8	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	1
1	C	22A	n	KGV Riederwald, Parzelle 9	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							20	3
1	C	22B	n	KGV Riederwald, Parzelle 9	Dreilappiger Papau	<i>Asimina triloba</i>							3	3
1	C	23	n	KGV Riederwald, Parzelle 10	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							30	4
1	C	24	n	KGV Riederwald, Parzelle 10	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	4
1	C	25A	n	KGV Riederwald, Parzelle 10	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							20	5
1	C	25B	n	KGV Riederwald, Parzelle 10	Französische Tamariske	<i>Tamarix gallica</i>							25+25	4
1	C	26A	n	KGV Riederwald, Parzelle 11	Tulpenmagnolie	<i>Magnolia soulangeana</i>							15+15	3

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	26B	n	KGV Riederwald, Parzelle 11	Salweide	<i>Salix caprea</i>							10	2,5
1	C	26C	n	KGV Riederwald, Parzelle 11	Harlekinweide	<i>Salix integra</i>							35	3
4	C	27	n	KGV Riederwald, Parzelle 12	Chinesische Hanfpalme	<i>Trachycarpus fortunei</i>							20-25	2,5-4
1	C	28	n	KGV Riederwald, Parzelle 12	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							5	3,5
1	C	29A	n	KGV Riederwald, Parzelle 14	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	3
1	C	29B	n	KGV Riederwald, Parzelle 14	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	3
1	C	29C	n	KGV Riederwald, Parzelle 14	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15	5
1	C	29D	n	KGV Riederwald, Parzelle 14	ign.	ign.							x	x
1	C	30	n	KGV Riederwald, Parzelle 15	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	2	3					40	5
1	C	31	n	KGV Riederwald, Parzelle 15	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>				1			x	x
1	C	32A	n	KGV Riederwald, Parzelle 16	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							7	3
1	C	32B	n	KGV Riederwald, Parzelle 16	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	4
1	C	32C	n	KGV Riederwald, Parzelle 16	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							10	3
1	C	32D	n	KGV Riederwald, Parzelle 16	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	2,5
2	C	32E	n	KGV Riederwald, Parzelle 16	2 kleine Obstbäume	x							x	x
1	C	33	n	KGV Riederwald, Parzelle 17	Olivenbaum	<i>Olea europaea</i>							10	2,5
1	C	34	n	KGV Riederwald, Parzelle 17	Weide	<i>Salix sp.</i>							25	2,5
1	C	35	n	KGV Riederwald, Parzelle 17	Chinesische Hanfpalme	<i>Trachycarpus fortunei</i>							25	4
1	C	36	n	KGV Riederwald, Parzelle 17	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	2

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	37A	n	KGV Riederwald, Parzelle 18	Asiatische Birne	<i>Pyrus pyrifolia</i>							10+15	4
1	C	37B	n	KGV Riederwald, Parzelle 18	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							10+7	3
1	C	38A	n	KGV Riederwald, Parzelle 18	Aprikosenbaum	<i>Prunus armeniaca</i>							20	4,5
1	C	38B	n	KGV Riederwald, Parzelle 19	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							5	2,5
1	C	39	n	KGV Riederwald, Parzelle 20	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							25	4
1	C	40	n	KGV Riederwald, Parzelle 20	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							30	4
1	C	41A	n	KGV Riederwald, Parzelle 20	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	2,5
1	C	41B	n	KGV Riederwald, Parzelle 20	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							10	2
3	C	41C	n	KGV Riederwald, Parzelle 20	3 kleine Obstbäume	<i>Malus domestica</i>							x	x
1	C	42A	n	KGV Riederwald, Parzelle 21	Weide	<i>Salix sp.</i>					1		50	12
1	C	42B	n	KGV Riederwald, Parzelle 21	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>					1		10	2,5
1	C	42C	n	KGV Riederwald, Parzelle 21	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	2,5
1	C	42D	n	KGV Riederwald, Parzelle 21	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	2,5
1	C	43A	n	KGV Riederwald, Parzelle 21	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							25	6
1	C	43B	n	KGV Riederwald, Parzelle 21	Weide	<i>Salix sp.</i>							10	2
1	C	44	n	KGV Riederwald, Parzelle 22	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							25	3
1	C	45	n	KGV Riederwald, Parzelle 22	Echte Feige	<i>Ficus carica</i>							10+10+15+15	3
1	C	46	n	KGV Riederwald, Parzelle 22	Echte Feige	<i>Ficus carica</i>							15+20	3
1	C	47	n	KGV Riederwald, Parzelle 22	Aprikosenbaum	<i>Prunus armeniaca</i>							25	4

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	48	n	KGV Riederwald, Parzelle 22	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							20	3
1	C	49	n	KGV Riederwald, Parzelle 22	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							45	5
1	C	50A	n	KGV Riederwald, Parzelle 23	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	3	1					40	4
3	C	50B	n	KGV Riederwald, Parzelle 23	3 kleine Obstbäume	x							x	x
1	C	51A	n	KGV Riederwald, Parzelle 23	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							20	3
1	C	51B	n	KGV Riederwald, Parzelle 23	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							30	5
1	C	51C	n	KGV Riederwald, Parzelle 23	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>		2					35	5
1	C	52	n	KGV Riederwald, Parzelle 24	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							35	5
1	C	53	n	KGV Riederwald, Parzelle 24	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							7	2,5
1	C	54	n	KGV Riederwald, Parzelle 25	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							25	6
1	C	55	n	KGV Riederwald, Parzelle 25	Stechfichte	<i>Picea pungens</i>							25	7
1	C	56	n	KGV Riederwald, Parzelle 32	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>					1		30	2,5
1	C	57	n	KGV Riederwald, Parzelle 32	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	3
4	C	58	n	KGV Riederwald, Parzelle 32	4 kleine Obstbäume								5	x
1	C	59	n	KGV Riederwald, Parzelle 33	Quittenbaum	<i>Cydonia oblonga</i>							15+15+10	4
1	C	60	n	KGV Riederwald, Parzelle 33	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							15	3
1	C	61	n	KGV Riederwald, Parzelle 33	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	4
1	C	62	n	KGV Riederwald, Parzelle 33	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							25	6
1	C	63	n	KGV Riederwald, Parzelle 33	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>					1		10	2,5

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	64	n	KGV Riederwald, Parzelle 33	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>					1		5	2,5
1	C	65	n	KGV Riederwald, Parzelle 34	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							3	5
4	C	66	n	KGV Riederwald, Parzelle 34	4 kleine Obstbäume								x	x
1	C	67	n	KGV Riederwald, Parzelle 34	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>							15	4
1	C	68	n	KGV Riederwald, Parzelle 35	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							35	5
1	C	69	n	KGV Riederwald, Parzelle 36	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							3x20	2,5
1	C	70	n	KGV Riederwald, Parzelle 36	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	1			1			25	5,5
3	C	71	n	KGV Riederwald, Parzelle 36	3 kleine Obstbäume								x	x
1	C	72	n	KGV Riederwald, Parzelle 37	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>					2		4x15	5,5
1	C	73	n	KGV Riederwald, Parzelle 37	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	3,5
3	C	74	n	KGV Riederwald, Parzelle 37	3 kleine Obstbäume								x	x
1	C	75	n	KGV Riederwald, Parzelle 38	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>		1					x	x
1	C	76	n	KGV Riederwald, Parzelle 39	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	2: 1xK	2					45	4,5
1	C	77	n	KGV Riederwald, Parzelle 39	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							30	5
1	C	78	n	KGV Riederwald, Parzelle 39	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>		1		1			40	5
1	C	79	n	KGV Riederwald, Parzelle 40	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	5						60	5
1	C	80	n	KGV Riederwald, Parzelle 40	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							30	4
1	C	81	n	KGV Riederwald, Parzelle 40	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	2
1	C	82	n	KGV Riederwald, Parzelle 41	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15	3

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	83	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Nashibirnbaum	<i>Pyrus pyrifolia</i>							15	2,5
1	C	84	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Maulbeerbaum	<i>Morus sp.</i>		2					40	5
1	C	85	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Kakibaum	<i>Diospyros kaki</i>							10	2,5
1	C	86A	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Echte Feige	<i>Ficus carica</i>							2x7	2
1	C	86B	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Echte Feige	<i>Ficus carica</i>				1			20+15	2,5
1	C	87A	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>							10	3
3	C	87B	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	3 kleine Obstbäume	x							x	x
1	C	88	n	KGV Riederwald, Parzelle 42	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	3
1	C	89	n	KGV Riederwald, Parzelle 43	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	5
1	C	90	n	KGV Riederwald, Parzelle 43	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15	3
1	C	91	n	KGV Riederwald, Parzelle 43	Quittenbaum	<i>Cydonia oblonga</i>							35	4,5
4	C	92	n	KGV Riederwald, Parzelle 43	4 kleine Obstbäume	x							x	x
1	C	93	n	KGV Riederwald, Parzelle 44	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>					1		20	4
1	C	94	n	KGV Riederwald, Parzelle 44	Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>					1		10+10+10+10	3
1	C	95	n	KGV Riederwald, Parzelle 44	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>					2		15+20+25	3,5
1	C	96	n	KGV Riederwald, Parzelle 44	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>					1		15	2,5
4	C	97	n	KGV Riederwald, Parzelle 44	4 kleine Obstbäume	x							x	x
1	C	98	n	KGV Riederwald, Parzelle 45	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							40	6
1	C	99	n	KGV Riederwald, Parzelle 45	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							35	7

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	100	n	KGV Riederwald, Parzelle 46	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>	2	2		1			25	4
1	C	101	n	KGV Riederwald, Parzelle 46	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	3,5
1	C	102	n	KGV Riederwald, Parzelle 46	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							25	3
1	C	103	n	KGV Riederwald, Parzelle 47	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							20	2,5
1	C	104	n	KGV Riederwald, Parzelle 47	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15	2,5
1	C	105	n	KGV Riederwald, Parzelle 47	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>		4		1	1		20	3
1	C	106	n	KGV Riederwald, Parzelle 48	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	3
1	C	107	n	KGV Riederwald, Parzelle 48	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							25+25	3
1	C	108	n	KGV Riederwald, Parzelle 48	ign.	ign.							20	4
1	C	109	n	KGV Riederwald, Parzelle 48	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	2
1	C	110	n	KGV Riederwald, Parzelle 48	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							10	4
1	C	111	n	KGV Riederwald, Parzelle 48	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15	4
1	C	112	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>	3			1			45	6,5
1	C	113	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							20	4
1	C	114	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>				1			15	3,5
1	C	115	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							15	3
1	C	116	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>	4	5		1			35	7
1	C	117	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							10	2,5
1	C	118	n	KGV Riederwald, Parzelle 49	ign.	ign.				1			15	1,5

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	120	n	KGV Riederwald, Parzelle 50	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							15	2,5
1	C	121	n	KGV Riederwald, Parzelle 50	Kulturbirne	<i>Pyrus communis</i>							25	3
1	C	122A	n	KGV Riederwald, Parzelle 50	Japanischer Fächerahorn	<i>Acer japonicum</i>							5+5+3+3	2
1	C	122B	n	KGV Riederwald, Parzelle 50	Japanischer Fächerahorn	<i>Acer japonicum</i>							5+5	3
1	C	123	n	KGV Riederwald, Parzelle 51	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	4,5
1	C	124	n	KGV Riederwald, Parzelle 51	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>				1			25	3,5
1	C	125	n	KGV Riederwald, Parzelle 51	Quittenbaum	<i>Cydonia oblonga</i>	1			1			50	4,5
1	C	126	n	KGV Riederwald, Parzelle 52	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							30	3
1	C	127	n	KGV Riederwald, Parzelle 52	Weigelia	<i>Weigela</i>							20	2,5
1	C	128	n	KGV Riederwald, Parzelle 52	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							10	2,5
1	C	129	n	KGV Riederwald, Parzelle 53	Kleinblütige Tamariske	<i>Tamarix parviflora</i>							20+20+20	5
1	C	130	n	KGV Riederwald, Parzelle 53	Pfirsichbaum	<i>Prunus persica</i>							15	4
1	C	131	n	KGV Riederwald, Parzelle 53	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15	4
1	C	132	n	KGV Riederwald, Parzelle 53	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							20	4
1	C	133	n	KGV Riederwald, Parzelle 53	Pflaumen-/Zwetschgenbaum	<i>Prunus domestica</i>							15+10+10	4
1	C	134	n	KGV Riederwald, Parzelle 53	Chinesische Hanfpalme	<i>Trachycarpus fortunei</i>							30	4
1	C	135	n	KGV Riederwald, Parzelle 54	Reichblütige Ölweide	<i>Elaeagnus multiflora</i>							5+5+10+10	3
1	C	136	n	KGV Riederwald, Parzelle 54	Maulbeerbaum	<i>Morus sp.</i>							10	3
5	C	137	n	KGV Riederwald, Parzelle 54	5 kleine Obstbäume	x							x	x

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	138	n	KGV Riederwald, Parzelle 56	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							40	4,5
1	C	139A	n	KGV Riederwald, Parzelle 56	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							25	3,5
1	C	139B	n	KGV Riederwald, Parzelle 56	Olivenbaum	<i>Olea europaea</i>							5+10	3
1	C	140	n	KGV Riederwald, Parzelle 118	Vogelkirsche/Süßkirsche	<i>Prunus avium</i>							15+15	3,5
1	C	141	n	KGV Riederwald, Parzelle 118	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							20	3
1	C	142	n	KGV Riederwald, Parzelle 118	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							20	2,5
1	C	143	n	KGV Riederwald, Parzelle 118	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							25	4
1	C	144	n	KGV Riederwald, Parzelle 118	Kulturapfel	<i>Malus domestica</i>							24	4
1	C	393	1	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 53	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	4				1	1?	50+40	10
1	C	394	2	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 51	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	1						35	10
1	C	119	3	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 49	Drüsiger Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>							20	7
1	C	434	4	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 47	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	1				1		25	10
1	C	395	5	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 43	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>							50	10
1	C	435	6	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 41	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>							40	12
1	C	436	7	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 37	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>							40	12
1	C	396	n	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 35	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>							25+10+10	8
1	C	397	8	Böschung zw. Festplatz u. KGV Riederw., Parzelle 33	Hängebirke	<i>Betula pendula</i>	2						25	10
1	C	398	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>	1		1	1		1	140	20
1	C	399	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>							120	20

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	400	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>							80	15
1	C	401	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>							30+30+25+20	10
1	C	402	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>						1	40	8
1	C	404	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Eschenahorn	<i>Acer negundo</i>							15+20+25	8
1	C	405	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>							35	8
1	C	406	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Späte Traubenkirsche	<i>Prunus serotina</i>						1	20	8
1	C	412	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							20+25	10
1	C	413	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>						1	70	10
1	C	414	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							25	12
1	C	415	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>						1	30	12
1	C	416	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							35	12
1	C	417	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Kirsche	<i>Prunus sp.</i>							40	12
1	C	419	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>							100	14
1	C	420	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>							120	14
1	C	421	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Steinweichsel	<i>Prunus mahaleb</i>							80	14
1	C	422	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>							25	10
1	C	423	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							10	12
1	C	424	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							10	12
1	C	425	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							30	14

Anzahl	Areal-Nr.	Laufende Nr.	Kt.-Nr.	Standort	Art (deutsch)	Art (wiss.)	Höhlen	Spalten	Totholzbaum	Käferlarven	NK	FB-Nest	Stammdurchmesser [cm]	Höhe
1	C	427	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>						1	25+25	12
1	C	428	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Feldahorn	<i>Acer campestre</i>							35	12
1	C	430	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							15	10
1	C	431	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>							25+25+20	12
1	C	432	n	Grünstreifen vor südlichem Eingang KGV Riederwald	Drüsiger Götterbaum	<i>Ailanthus altissima</i>							60+50	12
1	C	434	n	An den Gleisen am Rand von Parzelle 15/17, KGV Riederwald	Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>							60	16

3.3 Untersuchungsergebnisse

3.3.1 Vögel

Insgesamt konnten 39 Vogelarten im Laufe des Beobachtungszeitraumes im Untersuchungsareal beobachtet werden.

Im geplanten Baubereich konnten 24 Vogelarten nachgewiesen werden.

In dem geplanten Baugebiet, wurden Ringeltaubenniststätten (Rt) in den Kronen der Bäume dokumentiert. In den stark verbuschten Gebieten im Bereich der Kleingartenanlage kann aufgrund wiederholter Dokumentation von Balz- und Reviergesängen von Amseln (A) von einem Nistgeschehen dieser Vogelart ausgegangen werden. Stieglitz (Sti) und Star (S) nisten hier in Bäumen. Ein Gartenrotschwanz (Gr) brütet in einem alten hölzernen Meisennistkasten im möglichen Baubereich der Kleingartenanlage. Drei weitere Gartenrotschwänze brüten im nördlichen, nicht betroffenen Teil der KGV Riederwald.

An den Gebäuden der Kleingartenkolonie lassen sich hier auch Niststätten von Haussperlingen (H) finden. Diese nutzen Öffnungen am Dachrand um in den Dachstrukturen der Hütten zu nisten.

Weitere Niststätten sind hier von Blaumeise (B), Gartenbaumläufer (Gb), Hausrotschwanz (Hr), Rotkehlchen (R), und Kleiber (Kl) in den potentiell betroffenen Gärten der Kleingartenkolonie zu finden.

Nahrungsgäste (bspw. Graureiher (Grr), Turmfalke (Tf) bzw. Überflieger (Mäusebussard (Mb), Mauersegler (Ms) im geplanten Baubereich sind tabellarisch in Tab. 8 gelistet.

Im Untersuchungsgebiet sind außerdem folgende weitere Rote-Liste Arten mit Brutgeschehen zu beobachten gewesen: Gartenrotschwanz (Gr), Stockente (Sto) (Riedgraben), Grauschnäpper (Gs) (Kleingärten, Ostpark) Haussperling (H) (besonders Eissporthalle), Star (S) und Stieglitz (Sti).

Weitere Niststätten im Untersuchungsgebiet gibt es von Amsel, (A), Blaumeise (B), Buntspecht (Bs). Gartengrasmücke (Gg), Dorngrasmücke (Dg), Gartenbaumläufer (Gb) Girlitz (Gi), Grünfink (Gf), Hausrotschwanz (Hr), Kleiber (Kl), Kohlmeise (K), Mönchsgrasmücke (Mg), Rabenkrähe (Rk), Rotkehlchen (R) und Ringeltaube (Rt).

Alle untersuchten Horste im Untersuchungsgebiet gehören Rabenkrähen (Rk). Auch Ringeltaubennester (Rt) sind in vielen Bäumen zu finden. Greifvögel wie Mäusebussard und Turmfalke sind zwar auf dem Gebiet zur Jagd unterwegs, ihre Horste, bzw. Niststätten befinden sich aber außerhalb des Untersuchungsgebiets.

Weitere Nahrungsgäste bzw. Überflieger im Untersuchungsgebiet sind tabellarisch in Tab. 2 gelistet.

Soweit geschützte Arten nach VSW (2014) weit verbreitet und ungefährdet sind und sich landesweit in einem günstigen Erhaltungszustand befinden oder wenn es sich um Neozoen / Gefangenschaftsflüchtlinge („Status III-Arten“) handelt, kann für sie eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form erfolgen (HMUELV 2011). Voraussetzung dafür ist, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population selbst bei einer vorhabenbedingt zu erwartenden individuellen Betroffenheit nicht verschlechtert.

Unter den ungefährdeten und allgemein häufigen Nahrungsgästen finden sich bspw. Rabenkrähe, Hausrotschwanz, Kleiber, Nilgans, Mäusebussard, Rotkehlchen und Turmfalke. Eine potentielle Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, kann für die festgestellten Nahrungsgäste von vornherein ausgeschlossen werden. Es handelt sich um eine „Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore“.

Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016). Für die nachgewiesenen Nahrungsgäste, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden, kann auf dieser Grundlage auf die vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form verzichtet werden. Sie werden nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Unter den nachgewiesenen Brutvogelarten werden im vorliegenden Fall Amsel, Blaumeise, Buntspecht, Dorngrasmücke, Kohlmeise, Kleiber, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Girlitz, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Hausrotschwanz und Rotkehlchen einer vereinfachten Prüfung unterzogen.

Durch Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeiten werden baubedingte Tötungen vermieden. Zwar können hier einzelne Niststandorte von Gehölzbrütern in Anspruch genommen werden (z. B. Rotkehlchen, Amsel, Ringeltaube), da diese Arten in der Regel jedes Jahr neue Nester bauen, sind Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Für

die oben genannten Arten wird davon ausgegangen, dass selbst bei einem Verlust einzelner Brutstandorte und/oder von Teilen der Nahrungsräume der Arten die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei den Arten, die nur außerhalb des geplanten Baubereichs brüteten, ist durch die Baumaßnahme nicht von einer Beeinträchtigung oder Störung auszugehen.

3.3.1.1 Vogelarten mit landesweit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand

Für die nachgewiesenen Vogelarten, die sich landesweit in einem ungünstigen oder schlechten Erhaltungszustand befinden, ist eine Betroffenheit vertiefend zu prüfen. Von besonderem artenschutzrechtlichem Interesse sind hierbei die Lage von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie sonstige relevante Funktionen und Funktionsbeziehungen.

Für die erfassten Nahrungsgäste und Überflieger ist eine potentielle Betroffenheit im Sinne einer erheblichen Störung, welche den Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert, von vornherein ausgeschlossen. Es handelt sich um eine „Beeinträchtigung nicht essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essentieller Flugrouten und Wanderkorridore“. Dies erfüllt keinen Verbotstatbestand (vgl. MKULNV 2016). Die Nahrungsgäste und Überflieger müssen daher nachfolgend nicht weiter betrachtet werden.

Brutvogelarten innerhalb des Baugebiets mit ungünstigem Erhaltungszustand sind Star, Stieglitz und Gartenrotschwanz.

Viele der Niststätten vom Haussperling befinden sich alle in der Verkleidung des Gebäudes der Eissporthalle. Die hier ansässigen Tiere nutzen die Baufläche zum Nahrungserwerb. An den Hütten der Kleingärten finden sich auch Niststätten vom Haussperling. Sechs konnten im geplanten Baubereich aufgefunden werden.

Im Untersuchungsgebiet finden sich auch noch weitere Nester vom Grauschnäpper und der Stockente, sowie weitere Nester von Haussperling, Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz, Star und Stieglitz.

Stieglitze nutzen die Bäume auf den Grundstücken der Kleingartenanlagen zum Nahrungserwerb und zum Nisten. In Nistkästen und Baumhöhlen finden sich auch Nester von Kohlmeisen, Hausrotschwanz und Gartenrotschwanz.

Die Stare nutzen Höhlenbäume entlang dem Ratsweg und in den Kleingärten für ihre Nester.

Da die Brutzeit der Vögel vom März bis September andauert, sind Rodungsmaßnahmen, Fällmaßnahmen und Abrissmaßnahmen auf den Zeitraum Oktober bis Februar zu legen. Durch diese Zeitenreglung werden das Schädigungs-, das Störungs- und das Tötungsverbot umgangen.

Freibrüter nutzen die Nester nicht wiederholt, sondern suchen sich jährlich neue Fortpflanzungsstätten. Bei Halbhöhlenbrütern (Gartenbrotschwanz, Hausrotschwanz) und Höhlenbrütern (Haussperling, Star) werden Niststätten tradiert. Deshalb ist es erforderlich, vor Beginn der Rodungs- und Baumaßnahmen vorübergehenden Ersatz (CEF-Maßnahmen) und im Laufe der Baumaßnahmen endgültigen Ersatz für diese Vögel zu schaffen.

Tab. 9: Im Gebiet beobachtete Vogelarten.

Status Rote Liste Hessen (2021): * = ungefährdet; V = Vorwarnliste, 2 = stark gefährdet, Status

Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Zentrum.de): * = ungefährdet, V = Vorwarnliste;

Gesetzlicher Schutz (BNatSchG): § besonders geschützt, §§ streng geschützt;

Brut auf dem Baugebiet; Brut Untersuchungsareal – außerhalb des Baugebiets: X = gleich gesichert; (X) = vermutet

Art	wissenschaftlicher Name	RL HE	RL D	Gesetzl. Schutz	Brut Baugebiet	Brut Untersuchungs-Areal	Nahrungsgast Überflieger Baugebiet	Nahrungsgast Überflieger Untersuchungsareal
Amsel (A)	<i>Turdus merula</i>	*	*	§	X	X		
Bachstelze (Ba)	<i>Motacilla alba</i>	*	*	§				X
Blaumeise (B)	<i>Cyanistes caeruleus</i>	*	*	§	X	X		
Buchfink (B)	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	§				X
Buntspecht (Bs)	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	§		X	X	
Dorngrasmücke (Dg)	<i>Sylvia communis</i>	*	*	§		X	X	
Eichelhäher (Ei)	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	§				X
Elster (E)	<i>Pica pica</i>	*	*	§			X	X
Gartenbaumläufer (Gb)	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	§	X	X	X	
Gartengrasmücke (Gg)	<i>Sylvia borin</i>	*	*	§		X		
Gartenrotschwanz (Gr)	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	*	§	X	X		
Girlitz (Gi)	<i>Serinus serinus</i>	*	*	§		X	X	
Graureiher (Grr)	<i>Ardea cinerea</i>	*	*	§				X
Grauschnäpper (Gs)	<i>Muscicapa striata</i>	*	V	§		X		X
Grünfink (Gf)	<i>Chloris chloris</i>	*	*	§			X	X
Grünspecht (Gü)	<i>Picus viridis</i>	*	*	§			X	X

Art	wissenschaftlicher Name	RL HE	RL D	Gesetzl. Schutz	Brut Baugebiet	Brut Untersuchungs-Areal	Nahrungsgast Überflieger Baugebiet	Nahrungsgast Überflieger Untersuchungsareal
Hausrotschwanz (Hr)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	*	*	§	X	X		
Hausperling (H)	<i>Passer domesticus</i>	*	V	§	X	X		
Kanadagans (Kag)	<i>Branta canadensis</i>	*	*	§				X
Klappergrasmücke (Kg)	<i>Sylvia curruca</i>	*	*	§				X
Kleiber (KI)	<i>Sitta europaea</i>	*	*	§	X	X		
Kohlmeise (K)	<i>Parus major</i>	*	*	§		X	X	
Mauersegler (Ms)	<i>Apus apus</i>	*	*	§			X	X
Mäusebussard (Mb)	<i>Buteo buteo</i>	*	*	§			X	X
Mehlschwalbe (M)	<i>Delichon urbicum</i>	*	3	§			X	X
Mönchsgrasmücke (Mg)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*	*	§		X	X	
Nachtigall (N)	<i>Luscinia megarhynchos</i>	*	*	§				X
Nilgans (Nig)	<i>Alopochen aegyptiaca</i>	*	*	§				X
Rabenkrähe (Rk)	<i>Corvus corone</i>	*	*	§		X	X	
Ringeltaube (Rt)	<i>Columba palumbus</i>	*	*	§	X	X		
Rotkehlchen (R)	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	§	X	X		
Schwanzmeise (Sm)	<i>Aegithalos caudatus</i>	*	*	§				X
Star (S)	<i>Sturnus vulgaris</i>	V	3	§	X	X		
Stieglitz (Sti)	<i>Carduelis carduelis</i>	3	*	§	X	X		
Stockente (Sto)	<i>Anas platyrhynchos</i>	3	*	§		X		
Turmfalke (Tf)	<i>Falco tinnunculus</i>	*	*	§			X	X
Wachholderdrossel (Wd)	<i>Turdus pilaris</i>	*	*	§				X
Zaunkönig (Z)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	§				X
Zilpzalp (Zi)	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	§				X

3.3.1.2 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population

Besonders bei einer Betroffenheit der Kleingartenanlage ist es nötig, um die Nester und die Jungenaufzucht nicht zu gefährden, mögliche Abriss-, Rodungs- und Fällmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit auszuführen.

Neststandorte müssen durch geeignete CEF-Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen nach den gesetzlichen Regelungen ausgeglichen werden.

Auch ein Ersatz der Grünflächen, sowie der zu fällenden Bäume ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften.

Eine strikte Zeitenregelung, sowie Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind essentiell, um die ökologische Funktion von verlorengehenden Niststandorten

(besonders: Star, Meisen, Hausrotschwanz und Gartenrotschwanz) weiterhin zu gewährleisten.

Für die freibrütenden Arten und aufgrund der Funktion als Nahrungsquelle ist beim Neubau außerdem eine Kompensation der Grünflächen vorzusehen, um den Tieren weiterhin vor Ort Möglichkeiten zum Nisten anzubieten. Hier eignen sich dichte Vogelgebüsche, die für viele Tiergruppen (Insekten, Vögel, Säugetiere) Lebensraumpotential bieten.

Auch Fassadenbegrünungen oder Dachbegrünungen übernehmen wichtige ökologische Funktionen.

3.3.2 Säugetiere; inklusive Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet und auch in der weiteren Umgebung finden sich Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*) und Kaninchenbauten. Diese Tiere sind hier ansässig. Insbesondere der nördliche Teil der Eissporthalle sowie die Kleingartenanlagen und der Ostpark sind für diese Tiere ein sicherer Rückzugsort. Aber auch westlich der KGV Bornheimer Hang sind viele Kaninchen unterwegs. Es sind adulte und juvenile Tiere zu beobachten.

Auch Eichhörnchen (*Sciurus vulgaris*) sind zu beobachten. In den Bäumen am Südrand des Baugebiets, aber besonders im Ostpark sind sie in den Bäumen unterwegs. Kobel finden sich in den Baumkronen im Ostpark.

Auch Igel (*Erinaceus europaeus*) sind in beiden Kleingärten und im Ostpark ansässig. Zwei Exemplare wurden zudem überfahren auf der Ostparkstraße gefunden. Es waren bei den nächtlichen Rundgängen aber auch lebende Tiere in beiden Kleingartenanlagen und im Unterholz des Baumbestands des Ostparks zu finden. Bei den Igel ist davon auszugehen, dass sie in den dicht bewachsenen Bereichen hier ihre Winterschlafquartiere haben. Auch in den Kleingartenkolonien ist ein Winterschlaf von Igel ab November bis März anzunehmen. Dies muss bei einer Rodungsmaßnahme beachtet werden. Eine Zeitenreglung verhindert die Tötung dieser Tiere.

Ein Fuchs (*Vulpis vulgaris*) konnte wiederholt in der Kleingartenanlage Riederwald beobachtet werden.

Fledermäuse auf Nahrungssuche konnten an allen in der Dämmerung durchgeführten Untersuchungstermine dokumentiert werden. Über 80 % der aufgenommenen Rufe gehörten zu Zwergfledermäusen. Mit Hilfe der Frequenzmessungsbestimmung (~43 Hz) konnten sie als Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) identifiziert werden. Diese jagten auf dem gesamten Untersuchungsareal. Besondere Schwerpunkte sind dabei der Ostpark, der Bereich des Riederbruchs und der beiden Kleingartenanlagen. Ein Einschlupf in Strukturen der umgebenden Gebäude oder der Bäume auf dem Untersuchungsgebiet fand nicht statt. Einige Rufe, insbesondere im Ostpark, aber vereinzelt auch in den anderen Gebieten, sind der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) zuzuordnen. Auch diese Tiere jagen hier.

Die zweitgrößte Gruppe von Fledermäusen (~10 %) stellen die Nyctaloiden da. Hier ist eine Artunterscheidung anhand der aufgenommenen Frequenzen nicht ganz einfach. Zu

finden sind Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*); Überflüge des Untersuchungsareals konnten aber auch vom Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*) festgestellt werden. Die Arten haben eine hohe Reichweite (bis zu 18 km) und haben ihre Quartiere nicht auf dem zu bebauenden Grundstück und auch nicht auf dem Untersuchungsareal. Eine besondere Dichte ließ sich im östlichen Teil des untersuchten Ostparks feststellen. Hier jagten auch Abendsegler. Auch nordwestlich der Kleingartenanlage Bornheimer Hang konnten Abendsegler beim Aufstieg beobachtet werden. Hier muss außerhalb des Untersuchungsgebiets ein Quartier befindlich sein.

Über der Kleingartenanlage Riederwald und im Riederbruch wurden außerdem die Rufe von Bechsteinfledermäusen (*Myotis bechsteinii*) aufgezeichnet (5 % der Rufe). Diese nutzen das Gebiet ebenfalls zum Jagen. Höhlenbäume sind aus dem benachbarten Riederwald bekannt.

Es wurden beim Netzfang Bechsteinfledermäuse und Zwergfledermäuse gefangen. Die Bechsteinfledermaus konnten anhand eines aufgeklebten Senders telemetriert werden. Zwergfledermäuse sollten nicht besondert werden.

Bei der folgenden Quartierstelemetrie wiesen die Signale immer nach Osten. Die Quartiere der Tiere befinden sich alle im Riederwald hinter der Autobahn, also deutlich außerhalb des Baugebiets. Hier gibt es auch schon bekannte Habitatsbäume der *Myotis bechsteinii*. Das Nahrungsangebot auf der Fläche der Kleingartenanlagen, des Ostparks und des Riederbruchs nutzen sie, wie auch die anderen Arten, zum Nahrungserwerb.

An großen Bäumen im Ostpark sind Fledermauskästen aufgehängt. An zwei Kästen konnte jeweils ein Ausflug einer Zwergfledermaus beobachtet werden. An den übrigen Kästen, sowie am Fledermauskasten in der KGV Riederwald konnten Ein- und Ausflüge nicht beobachtet werden.

Fledermäuse, die diese Kästen nutzen, sind von der geplanten Baumaßnahme nicht betroffen.

Tab. 10: Im Gebiet beobachtete Säugetiere.

Status Rote Liste Hessen: - = keine Art der Roten Liste

Status Rote Liste Deutschland (rote-liste-zentrum.de): 0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = Extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; * = Ungefährdet; t = nicht bewertet; Gesetzlicher Schutz (BNatSchG): § besonders geschützt, §§ streng geschützt.

Art	Wiss. Name	RL HE	RL D	Gesetzl. Schutz
Wildkaninchen	<i>Oryctolagus cuniculus</i>	V	V	
Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>	*	*	
Fuchs	<i>Vulpes vulgaris</i>	*	*	
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	§§ FFH IV
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	§§ FFH IV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	1	V	§§ FFH IV
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	§§ FFH II und IV
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	*	§§ FFH IV
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	*	§§ FFH IV
Westigel	<i>Erinaceus europaeus</i>	V	V	

3.3.2.1 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population

Auf dem geplanten Baugebiet konnten bisher keine Nachweise von Quartieren von Fledermäusen gemacht werden. In den zur Verfügung stehenden Bäumen fanden sich keine dauerhaften Quartiere. Auch Höhlenstrukturen oder Spaltenquartiere, die von Fledermäusen besiedelt sind, waren hier nicht zu finden. Da die Fledermäuse nachweislich Teile des Baugebiets zur Jagd nutzen, muss hier der Schwerpunkt der Betrachtung auf zwei Themen liegen. Sind die jetzigen Jagdgebiete durch einen Neubau an dieser Stelle beeinflusst, weil Flugrouten blockiert werden und fällt ein essentieller Bestandteil der Nahrungsgrundlage der Tiere weg.

Aus den beobachteten Flugrouten der Tiere lässt sich kein besonderer Schwerpunkt über der bereits versiegelten Fläche feststellen. Die meisten Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse liegen im Ostpark, und entlang der Kleingartenanlagen. Hier ist ein moderates Flugaufkommen zu finden. Die Abendsegler überqueren diese Fläche zwar regelmäßig, aber in großer Höhe. Betrachtet man die angrenzenden Gebäudehöhen, besonders nach Westen hin, so ist hier eine Beeinträchtigung durch die Höhe des Gebäudes höchst unwahrscheinlich. Auch die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Dippemess mit z.B. hohen Fahrgeschäften und viel Licht beeinflussen die Fledermausflugrouten auch jetzt nicht erkennbar.

Im Bereich der Kleingartenkolonie im geplanten Baubereich, ist aufgrund der vorhandenen Vegetation ein deutlich höheres Insektenvorkommen festzustellen. Hier sind auch Fledermäuse besonders der Arten Bechsteinfledermaus und Zwergfledermaus bei der Jagd zu beobachten. Eine Entfernung der Grünbereiche führt zwangsläufig zu einer Verringerung des Insektenvorkommens und reduziert damit die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten. Hier muss im Fall einer Reduzierung des Grünbestands über entsprechende Ausgleichsflächen nachgedacht werden.

Da die Eichhörnchen außerhalb des Baubereichs ihre Nester besitzen, sind sie von möglichen Baumaßnahmen und damit verbunden Rodungen und Fällungen nur indirekt betroffen.

Bei den Kaninchen ist davon auszugehen, dass sie sich nach der Rodung aus dem Gebiet zurückziehen werden. Hier ist es wichtig, Rodungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit durchzuführen, damit keine Jungtiere zurückgelassen werden.

Für Igel sind Schutzzeiten bei Rodungen vorzusehen. Hier können die dicht bewachsenen Bereiche in der betroffenen Kleingartenkolonie nur außerhalb der Winterschlafzeiten gerodet werden, da ansonsten eine Tötung von Igeln im Winterschlaf in Kauf genommen wird.

Eine Rodung muss daher zwingend im Herbst bis Mitte November durchgeführt werden.

3.3.3 Reptilien

Auf dem Untersuchungsareal konnten keine Reptilien festgestellt werden. Es wurden keinerlei Sichtbeobachtungen gemacht. Hauptsächlich fehlt es hier an Versteckmöglichkeiten wie Totholzhaufen oder losen Steinhäufungen. Auch grabbares Substrat in geschützten Bereichen, welches die Tiere zur Überwinterung benötigen, ist nur eingeschränkt vorhanden. In dem Untersuchungszeitraum konnten hier keine Beobachtungen gemacht werden.

3.3.3.1 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population

Ein Reptilienvorkommen war nicht festzustellen. Es ist trotzdem möglich, dass vereinzelte Tiere auf der Untersuchungsfläche vorkommen. Im Areal A lässt sich ein Vorkommen gänzlich ausschließen, in den Kleingärten ist es zumindest vorstellbar., so lässt das geplante Bauvorhaben bei Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der vorhandenen Arten keine gravierenden Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten vermuten.

3.3.4 Amphibien

Bei den nächtlichen Verhörungen in Kombination mit der Scheinwerfertaxierung in den Dämmerungsstunden und in der beginnenden Dunkelheit wurden die künstlichen Kleingewässer in den Kleingärten, sowie der Riedbach untersucht. Hierbei konnten keine Nachweise über eine Besiedlung durch Amphibien erbracht werden.

In dem Baugebiet gibt es 5 Kleinstgewässer. Diese sind zum Teil mit Kois besetzt. Die künstlichen Anlagen von Gartenteichen kann von Fröschen oder Kröten zu Eiablage genutzt werden, wenn diese nicht mit Fischen besetzt sind, denn diese fressen in dem begrenzten Raum den Laich und alle Larven der Amphibien.

Im versiegelten Teil des Baugebiets (Areal A) ist überhaupt nicht mit einem Vorkommen von Amphibien zu rechnen. Das Gebiet ist auf Grund seines hohen Versiegelungsgrads trocken und heiß. Es befinden sich hier auch keine für Amphibien geeigneten Feuchtbiotope.

In einem Teil der Kleingewässer in der Kleingartenkolonie sind einzelne Amphibien vorstellbar, es konnten aber bei der Scheinwerfertaxierung und bei der Absuchung nach Laich und Larven keine Nachweise erbracht werden.

Es gab eine Sichtmeldung von einem Feuersalamander aus der KGV Bornheimer Hang, die aber vor Ort nicht bestätigt werden konnte. Da das Habitat für diese Art hier sehr ungeeignet ist, ist mit einer dauerhaften Ansiedlung dieser Art in dem Untersuchungsgebiet eher nicht zu rechnen.

Auch entlang des Riedergrabens ließen sich keine Aktivitäten von Amphibien beobachten und ver hören. Das schnell fließende Bächlein besitzt nur wenig Vegetation unter Wasser. Dadurch und durch den Umstand, dass auch die Ufer sehr frei liegen (Im Ostpark – Rasenfläche, entlang des Bachs mehrere Mahten im Jahr) erschweren

Amphibien die Eiablage und auch den Kaulquappen das Aufwachsen. Auch wenn im Sommer die Vegetation dichter wird fehlen hier in den für Amphibien wichtigen Monaten März bis Mai Schutzstrukturen.

Ruhebereiche, in denen die Tiere und der Laich geschützt unter Wurzelwerk oder in Wasserpflanzen verbleiben können, fehlen. Dies wird sich voraussichtlich im Bereich des Riedergrabens in den nächsten Jahren ändern, wenn die Vegetation in diesem Bereich eingewachsen ist.

3.3.4.1 Möglicher Einfluss der Maßnahmen auf die Population

Das geplante Bauvorhaben lässt bei Einhaltung der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der vorhandenen Arten keine gravierenden Auswirkungen auf die lokalen Populationen der Arten vermuten.

4. Bewertung

Die eigentliche geplante Baufläche ist in zwei Bereiche einzuteilen. Einen westlich gelegenen vom faunistischen Standpunkt her sehr geringen Wert besitzenden Bereich „w“ und einen östlich gelegenen Bereich „o“ mit einem hohen faunistischen Wert.

Die versiegelten Parkplatzflächen und Flächen für Veranstaltungen (Bereich w) sind bis auf die randständigen Bäume für die relevanten Artengruppen ohne Belang. So halten sich zwar Rabenkrähen, Ringeltauben und Haussperlinge auf der Fläche auf, teilweise auch zum Nahrungserwerb, finden aber auf der Fläche keine Standorte für ein geschütztes Quartier. Einzig in den Platanen im südlichen Randstreifen gibt es Potential für freibrütende Arten in den Kronen der Bäume (von Ringeltauben zum Nestbau genutzt) und Baumhöhlen, die von Staren zum Nisten genutzt werden. Auch Fledermäuse nutzen diesen versiegelten Teil des Gebiets hauptsächlich zum Überflug und nur vereinzelt zur Jagd. Quartiere von Säugetieren sind in diesem Teil nicht vorhanden.

Am westlichen Rand des geplanten Baugebiets werden seit Juli 2024 Ausgleichsflächen für den Bau des Familienbads hergestellt. Es werden hier entlang der Straße insbesondere 15 Winterlinden (*Tilia cordata*) gepflanzt. Diese sind dauerhaft zu schützen und zu erhalten.

Auf Areal A ist die Beeinträchtigung der vorkommenden Arten durch die Einhaltung einer Zeitregelung (Rodungen/Fällungen/Abbruch) außerhalb der Brutzeit und entsprechende CEF-Maßnahmen (Aufhängen von geeigneten Nisthilfen in der Umgebung) gering.

Im östlichen Bereich o, der ebenfalls zur Bauplanungsfläche gehörenden, angrenzenden Gebiete des Kleingartenvereins Riederwald, gibt es verschiedene Niststätten von Vögeln. Insbesondere sind hier Stieglitz, Gartenrotschwanz, Haussperling und Star als nachgewiesene Brutvögel mit erhöhtem Schutzstatus zu nennen. Auch weitere Arten wie Amsel, Blaumeise, Kohlmeise, Ringeltaube, Rotkehlchen, Hausrotschwanz und Kleiber haben hier Nestnachweise. Hausrotschwanz, Gartenrotschwanz und Meise nutzen zudem die privat aufgehängten Nistkästen im Kleingartenverein.

Die Vögel nutzen aber auch die hier vorhandenen mosaikartigen Strauch-, Hecken- und Obstbaumstrukturen, um Nester anzulegen. Haussperlinge nutzen die Dächer der Gartenhütten

Bechsteinfledermäuse und Zwergfledermäuse nutzen die Gartenanlagen zum Jagen, haben ihre Quartiere aber außerhalb des Baubereichs. Da die Flugrichtungen der Bechsteinfledermäuse von Osten kommend waren, ist anzunehmen, dass sie dort Ihre Quartiere im Riederwald besitzen. Dort sind die Quartierbäume dieser Fledermausart auch bekannt. Bei der detektorgesteuerten Quartierssuche von besenderten Bechsteinfledermäusen hat sich diese Annahme bestätigt. Alle besenderten Tiere konnten tagsüber bis zum Riederwald nachverfolgt werden. Die bei Überflügen beobachteten Kleinen Abendsegler und Großen Abendsegler sind ebenso als temporäre Gäste anzusehen.

Das Baugebiet bietet hier im östlichen Bereich Vögeln und Kleinsäugetern Nistplatz, Quartier und eine Fläche zum Nahrungserwerb und letzteres auch für Fledermäuse. Die verschiedenen Früchte tragenden Sträucher, Hecken und Obstbäume, und daraus resultierend auch die Insekten, bilden eine Nahrungsgrundlage für verschiedene Arten von Vögeln und Säugetieren. Im Bereich der Kleingartenanlage Riederwald gibt es zudem Nester von geschützten Arten. Hierzu zählen insbesondere Stieglitz, Gartenrotschwanz und Star. Aber auch Amseln, Blaumeisen, Hausrotschwänze, Kleiber, Ringeltauben und Rotkehlchen nutzen das möglicherweise betroffene Areal des Kleingartens zum Nisten.

Die Hecken, Gebüsch und Obstbäume sind auch geeignete Quartiere für freibrütende Vogelarten wie bspw. der Amsel. Auch in den Bäumen sind hier insbesondere Ringeltauben und Stieglitze beim Brüten zu beobachten. Aber auch andere freibrütende Arten können die Kronen der Bäume nutzen.

Durch eine Baumaßnahme würde dies geändert. Zur Kompensation müssten daher beim Neubau Maßnahmen durchgeführt werden, um auch in Zukunft eine Nahrungsgrundlage für viele Tierarten zu bieten.

Da hier der Baubeginn noch nicht feststeht, und auch die genau betroffene Fläche sich noch ändern kann, ist prinzipiell vor Beginn einer Baumaßnahme der jeweilige betroffene Bereich noch mal nach Niststätten abzusuchen. Hierbei ist dann die genaue Anzahl von betroffenen Niststätten festzustellen. Bei tradiert genutzten Standorten wie

Nistkästen und Baumhöhlen ist dann ein Ersatz im Verhältnis 1:1 als CEF-Maßnahme in mittelbarer Umgebung zu schaffen. Hierfür können Nistkästen an großen Bäumen aufgehängt werden. Langfristig müssen dann im selben Verhältnis im Rahmen des Neubaus Ersatzmaßnahmen im Verhältnis 1:1 an den Fassaden des Gebäudes oder durch weitere Nistkästen an Bäumen geschaffen werden.

Ein möglicher Abbruch von Gebäuden, eine Rodung oder Fällung muss aufgrund der aufgefunden Niststätten zwingend außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. Es ist in der Brutzeit (01.03. – 30.09.) unbedingt davon auszugehen, dass hier Nester von Vögeln angelegt werden. Um direkten Schaden an den Tieren zu vermeiden, sind Abbrucharbeiten, Rodungen und Fällungen, zwingend auf die Zeit zwischen dem 01.10. und dem 28.02 zu legen. In diesem Zeitraum ist davon auszugehen, dass die Tiere nicht nisten und nicht von der Maßnahme direkt geschädigt oder getötet werden. Da Nester von Höhlenbrütern und Halbhöhlenbrütern ganzjährig geschützt sind, muss vor der Entfernung der Niststätten eine Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Da kleine Säugetiere wie Igel und Kaninchen auf dem Gelände zu beobachten sind, muss davon ausgegangen werden, dass diese in diesem Bereich ebenfalls Unterschlupf finden.

Für hier ansässige Igel sind Schutzzeiten bei Rodungen vorzusehen. Hier können die dicht bewachsenen Bereiche nur außerhalb der Winterschlafzeiten gerodet werden, da ansonsten eine Tötung von Igeln im Winterschlaf in Kauf genommen wird.

Um den Igel nicht beim Winterschlaf zu stören, müssen die Bereiche der Kleingärten, wenn sie bebaut werden sollen, zwischen dem Zeitraum 01.10 und 15.11 gerodet werden. Hier ist es aufgrund der Überwinterungsquartiersmöglichkeiten sonst mit einer Tötung der Igel zu rechnen.

Bei einer Rodung der Gebüsch- und Strauchbereiche werden die Nahrungs-, Nist- und Quartiersgrundlagen von verschiedenen Vogelarten und auch Säugetierarten, wie Igel und Kaninchen entfernt. Zur Kompensation müssen daher Maßnahmen durchgeführt werden, um auch in Zukunft eine Nahrungsgrundlage für viele Tierarten zu bieten.

Geeignet dafür sind bspw. eine Dachbegrünung, Fassadenbegrünung und die Pflanzung heimischer Gebüsch- und Sträucher als Gruppe.

Als Ausgleichsmaßnahme sollten deshalb mindestens 4 Gebüschinseln oder Gebüschreihen im Rahmen der Neubaumaßnahme auf dem Grundstück angelegt werden.

Betrachtet man das gesamte Untersuchungsgebiet, ergeben sich ebenso unterschiedliche Stufen der faunistischen Bedeutung. In Abb. 60 ist dies beispielhaft für die Avifauna dargestellt. Die Karte lässt sich aber auch auf Säugetiere und Insekten übertragen.

Die Straßen und der Festplatz (A) haben nur eine geringe oder gar keine faunistische Bedeutung. Lebensstätten von Tieren sind hier nicht oder in sehr geringem Maße vorhanden. Begrenzt nutzen die Tiere diese größtenteils versiegelten Bereiche zum Nahrungserwerb. Die anthropogene Beeinflussung ist aber sehr hoch. Auch Großveranstaltungen auf dem Grundstück wirken einer faunistischen Funktion stark entgegen. Nur in den randständigen Alleebäumen entlang der Straße sind hier Vogelniststätten vorhanden.

Die Fläche der Eissporthalle und des Schwimmbads (B) weist ebenso einen sehr hohen Grad anthropogener Nutzung auf. Viele Flächen sind versiegelt oder bebaut. Die Freiflächen sind hauptsächlich durch kurzen Rasen geprägt. Hier ist das Gebäude der Eissporthalle hervorzuheben, an dem in den Wand- und Dachstrukturen viele Haussperlinge nisten (18 aktive Bruten in 2024, viele alte Nester). Nach Norden schließt sich zum Bahntunnel und hinter dem Bahntunnel ein gepflegtes Parkgebiet an, welches insbesondere freibrütenden Arten ein Quartier bietet. Auch entlang des hier verlaufenden Max-Bromme-Steigs von West nach Ost zieht sich eine hohe Strauchhecke als nördliche und südliche Begrenzung. Diese wird ebenfalls von Vögeln zum Nisten und zur Nahrungsaufnahme genutzt.

Am Riedgraben (E) entsteht durch direkten Eingriff über die Zeit ein naturähnlicher Raum. Da insbesondere im niederflurigen Bereich noch eine sehr starke Eutrophierung herrscht, dauert die Entwicklung der Fläche wohl noch einige Jahre, bevor sie bspw. für die Artengruppen Amphibien von Interesse sein wird. Im Moment wird der Bewuchs von Brombeere und Brennnessel dominiert. Neben vielen Ratten, finden sich auch hier

hauptsächlich Quartiers- und Lebensraummöglichkeiten für Vögel. Diese nutzen insbesondere die Bäume Hecken und Sträucher im südlichen Bereich und entlang der Straße.

Von hohem faunistischem Wert sind die Gebiete der Kleingartenanlage Bornheimer Hang (D), Kleingartenanlage Riederwald (C) sowie der nördliche Teil des Ostparks. Hier sind für verschiedene Artengruppen vielfältige Möglichkeiten vorhanden. In diesen beiden Bereichen sind Nester häufiger und seltener Vogelarten vorhanden. Für Kaninchen und Igel sind ebenfalls geschützte Quartiersmöglichkeiten entstanden. Neben Brut- und Quartierspotentialen bieten diese Flächen durch ein breites Spektrum unterschiedlicher Pflanzen und kleinteiligen, dichteren und offeneren Bereichen Tieren Versteck und Schutzraum. Die verschiedenen Früchte tragenden Bäume, Sträucher und Hecken, und daraus resultierend auch die Insekten, bilden eine Nahrungsgrundlage für verschiedene Artengruppen, hier insbesondere Vögel und Fledermäuse. Unterstützt wird dies noch durch aufgehängte Nistkästen und Insektenhotels in diesen Bereichen.

Bei Änderungen im Bereich des GrünGürtels, müssen laut Satzung Flurstücke, die aus ihm herausgenommen werden, durch vergleichbare Flächen ersetzt werden. Dazu ist ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.].



Abb. 60: Hotmap der avifaunistischen Bedeutung des Untersuchungsgebiets.

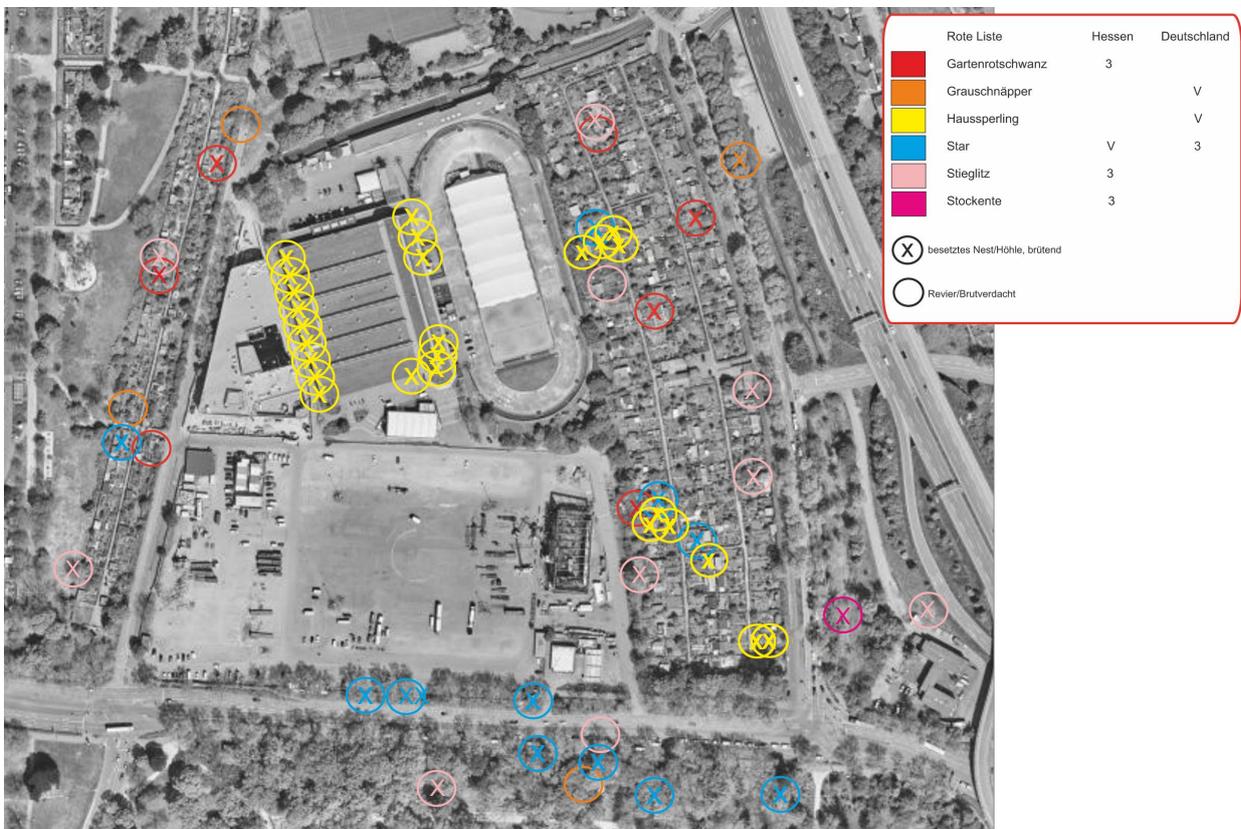


Abb. 61: Standorte der Nester von Vogelarten mit roter Liste Status im geplanten Baubereich und im gesamten Untersuchungsgebiet.

4.1 Lage der Nistplätze im geplanten Bebauungsgebiet

<u>Ort</u>	<u>Art</u>	<u>Anzahl</u>
Alleebäume Ratsweg		
Baumhöhlen	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	3
Baumkrone	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	3
Gehölzsaum südlich der KG	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	9
Kleingartenanlage		
Gartenhütten	Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	6
Nistkasten	Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	1
Nistkasten	Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)	1
Nistkasten / Baumhöhle	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	5
Nistkästen / Baumhöhlen	Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>)	13
Baumhöhlen	Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	2
Baumhöhle	Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	1
Randständige Bäume	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	3
Randständige Sträucher	Amsel (<i>Turdus merula</i>)	5
Baumkrone	Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	2
In/ an Gartenhütten	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	7

Grundsätzlich sind Störungen von Tieren gerade auch im Zusammenhang mit Sanierungs-, oder Abrissarbeiten an Gebäuden sowie bei Rodungs- und Fällmaßnahmen zu vermeiden. Sollte die Durchführung einer beeinträchtigenden Maßnahme dennoch unvermeidbar sein, benötigt man, um ein behördliches Einschreiten (Baueinstellung etc.) zu vermeiden, noch vor Beginn der Maßnahme eine Ausnahmeregelung (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) durch die dafür zuständige Naturschutzbehörde. Dadurch vermeidet man, sich bei der Durchführung der Maßnahme strafbar zu machen oder gegen Vorschriften des Ordnungswidrigkeitenrechts zu verstoßen (§§ 69, 71 BNatSchG).

Die Nichtbeachtung von arten- oder biotopschutzrechtlicher Verbote kann als Ordnungswidrigkeit sowie in den Fällen der §§ 304, 329 Strafgesetzbuch oder §§ 71, 71a Bundesnaturschutzgesetz als Straftat geahndet werden.

Für zulässige Eingriffe bestehen Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Wenn den Tieren aus besonderen Gründen ihr Unterschlupf verloren geht, ist in der Regel ein Ersatzquartier die beste Wahl. Es wird vorgeschlagen, mindestens entsprechend der Anzahl der letztendlich festgestellten Nistmöglichkeiten, diese wieder herzustellen bzw. neu zu schaffen. Auch durchgeführte CEF-Maßnahmen, die dauerhaft erhalten werden, können als Ersatz anerkannt werden.

4.2 Regeln zu Ersatzmaßnahmen

Wenn sich an Gebäuden und Bäumen Nist- und Lebensstätten geschützter Arten befinden, die ganzjährig geschützt sind, müssen diese Niststätten mindestens im Verhältnis 1:2 ersetzt werden. Bei Fledermausquartieren ist oft ein höheres Ersatzverhältnis notwendig, da die Tiere mehrere Quartiere benötigen.

Es ist generell ganzjährig nötig, für die Entfernung von Niststätten und potentiellen Niststätten eine Befreiung zu beantragen. Der Umfang der Ersatzmaßnahmen wird von der zuständigen Naturschutzbehörde festgesetzt.

4.3 CEF-Maßnahmen

Für zulässige Eingriffe bestehen Sonderregelungen im Rahmen des § 44 Abs. 5 BNatSchG, wonach ein Verstoß gegen diese Verbote nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten – ggf. unter Hinzuziehung **vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen** – im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Das „*Guidance document*“ der EU-Kommission (2007) sieht die Möglichkeit vor, sogenannte **CEF-Maßnahmen** (*measures that ensure the continued ecological functionality*) bei der Beurteilung der Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL zu berücksichtigen. Danach können weitergehende konfliktmindernde und funktionserhaltende Maßnahmen, welche die kontinuierliche Funktionsfähigkeit einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gewährleisten, dazu beitragen, dass die Verbotstatbestände der Artikel 12 und 13 FFH-RL nicht eintreten.

Im geplanten Baugebiet ist aufgrund der möglichen Betroffenheit von vielen Halbhöhlen – und Höhlenbrüterniststätten für Stare, Meisen, Hausrotschwänze, Gartenrotschwänze und Kleiber bei Rodungsmaßnahmen, Fällmaßnahmen und der Entfernung der Nistkästen in diesem Bereich von einem Verlust von tradierten Quartieren zu rechnen.

Bei einem Verlust in dieser Größe müssen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen entsprechend der entfernten Niststätten geschaffen werden. Hierfür kommen für die vorgenannten Arten Nistkästen an Gebäuden und Bäumen in Frage. Diese müssen sich räumlich nah (Umkreis ca. 300 m) befinden.

Die exakte Anzahl der zu ersetzenden Niststätten ergibt sich dann aus einer vorhergehenden erneuten Untersuchung des letztlichen Baubereichs.

4.4 Notwendiger Ersatz / CEF-Maßnahme

Als Ersatz- und CEF-Maßnahmen müssen je aufgefundener und entfernter Niststätte insgesamt 2 künstliche Nisthilfen montiert werden. Eine ist zwingend als CEF-Maßnahme vorzusehen, die andere kann während der Bauphase geschaffen werden.

Aufgrund des Wegfalls der Niststätten müssen **geeignete** Kästen für **Meisen** an große Bäume in der Umgebung gehängt werden.

Bspw.:

*Nistkasten (Fa. Schwegler, Modell 3SV, 34 mm Einflug) für Kohlmeisen
(mit Marder- und Katzenschutz)*

*Nistkasten (Fa. Schwegler, Modell 2GR, 27 mm Einflug) für Blau-, Haubenmeisen
(mit Marder- und Katzenschutz)*

Für die Rotkehlchen, Garten- und Hausrotschwänze müssen **geeignete** Kästen für **Halbhöhlenbrüter** an große Bäume in der Umgebung oder an die Fassaden von Gebäuden gehängt werden.

Bspw.:

Nistkasten (Fa. Schwegler, Halbhöhle 2HW) (Hausrotschwanz)

Nistkasten (Fa. Schwegler, Nisthöhle 2GR (oval) (Gartenrotschwanz)

Für die Haussperlinge müssen **geeignete** Kästen für **Höhlenbrüter** an große Bäume in der Umgebung oder an die Fassaden von Gebäuden gehängt werden.

Bspw.:

Nistkasten (Fa. Schwegler, Nisthöhle 2M, 32mm)

Nistkasten (Fa. Schwegler, Mauerseglerkasten 17c)

Für die Stare müssen **geeignete** Kästen für **Stare** an große Bäume in der Umgebung oder an die Fassaden von Gebäuden gehängt werden.

Bspw.:

Nistkasten (Fa. Schwegler, Starenhöhle 3S)

Für die Kleiber müssen **geeignete** Kästen für **Kleiber** an große Bäume in der Umgebung gehängt werden.

Bspw.:

Nistkasten (Fa. Schwegler, Kleiberhöhle 5KL und Eulenhöhle Nr. 5 mit Marderschutz)

Die Kleiberhöhle 5KL ist in Parkanlagen in direkter Nähe zu einer Eulenhöhlen Nr. 5 aufzuhängen.

Für die **Gartenbaumläufer** müssen **geeignete** Kästen an große Bäume in der Umgebung gehängt werden.

Bspw.:

Nistkasten (Fa. Schwegler, Baumläuferhöhle von Schwegler aus Holzbeton)

4.4.1 Hinweise

4.4.1.1 Bei Aufhängung von Nistkästen an Gebäuden

Bäume sollten mindestens in 2 Meter Abstand von den Nistkästen entfernt stehen, um zu verhindern, dass Nesträuber (z. B. Eichhörnchen) an die Gelege und Bruten gelangen.

Nistkästen dürfen nicht direkt über Fenster, Türen oder Balkonen angebracht werden.

Montagehöhe: So hoch wie möglich.

Himmelsrichtung: Alle Richtungen außer Süden, solange keine direkte Verschattung erfolgt (Bspw. Dachüberstand).

4.4.1.2 Bei der Anbringung der Kästen an Bäumen

Je Baum immer ein Nistkasten. Außer für den Kleiber, hier müssen immer zwei Kästen gehängt werden.

Ort: bevorzugt an Stämmen oder an einem Starkast mit entsprechendem Aufhängebügel.

Der Kasten sollte möglichst gerade und frei hängend angebracht werden. Es dürfen sich keine Äste in der Nähe befinden, von denen aus Eichhörnchen etc. an den Kasten gelangen könnten. Das Einflugloch darf nicht nach oben zeigen, da ansonsten Regen eindringen könnte.

Montagehöhe: 2,50 - 4,50 Meter über dem Boden

Himmelsrichtung: wenn möglich nach Südosten, aber nur unter der Bedingung, dass der Nistkasten geschützt, sicher und frei hängt.

4.4.2 Vogelgebüsche

Ersatz für die Verluste an Grünfläche muss durch die Pflanzung heimischer Gebüsche und Sträucher geschehen.

1. In der Außenplanung sollten einheimische Gebüsche und Gehölze gepflanzt werden. Auch eine Begrünung von Dachbereichen oder Fassadenteilen trägt zum Erhalt der örtlichen Biodiversität bei.

2. Um den Verlust der Vogelhecken zu kompensieren und Vögeln und Säugetieren auf dem Gelände weiterhin einen Unterschlupf und Nahrung zu bieten, ist es notwendig, diese durch die Neuanlage von vier dichten Gebüschinseln oder Gebüschreihen zu ersetzen.

Hierfür können jeweils 12 Sträucher (Gebüschinseln) oder 15 Sträucher (Gebüschreihe) der geeigneter Arten dicht angepflanzt und gärtnerisch gepflegt werden:

Bspw:

Berberitze (*Berberis vulgaris*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*), Hundsrose (*Rosa canina*), Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*).

-> Die resultierende Pflanzung muss blickdicht und durchschreitungssicher aufwachsen

4.5 Vorgehensweise - Baubeginn

Bei einem Bau in dem bisherigen Planungsgebiet ist zwischen März und September mit Bruten von Vögeln in den Gehölzen, den Gartenhütten und in Nistkästen zu rechnen. Ebenso sind Säugetiere betroffen die hier ihre Quartiere haben.

Aufgrund der tradierten Nistplätze von Höhlenbrütern und Halbhöhlenbrütern muss vorab eine artenschutzrechtliche Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde erfolgen.

Es ist es zwingend notwendig sich bei Abbruchmaßnahmen, Rodungen und Fällungen an eine Zeitenreglung zu halten. Beginn der Arbeiten, sowie Fällung und Rodung nur zwischen Oktober und Februar. Dies muss außerhalb der Brutzeit (01.10.- 28.02.) erfolgen, um zu verhindern, dass potentiell in ihnen nistende Vögel von den Arbeiten gestört, Gelege zerstört und/oder Jungtiere getötet werden.

Aufgrund des Igelvorkommens kann zusätzlich bei Rodungen nur außerhalb von deren Winterschlafzeiten (also zwischen dem 01.10. bis zum 15.11.) gerodet werden. Abbruchmaßnahmen und Fällungen können im Zeitraum (01.10.- 28.02.) erfolgen.

- Es ist zwingend notwendig Rodungen nur zwischen dem 01.10. bis zum 15.11. durchzuführen, um zu verhindern, dass potentiell in ihnen schlafende Säugetiere oder nistende Vögel getötet werden.
- Abbruchmaßnahmen und Fällungen können nur im Zeitraum (01.10.- 28.02.) erfolgen um hier nistendene Vögel nicht zu gefährden.
- Wenn die Baugebiete festgelegt sind muss durch eine erneute Begutachtung noch einmal die genaue Anzahl der betroffenen Nistplätze festgestellt werden. Dementsprechend sind dann CEF-Maßnahmen und Ersatzmaßnahmen zu planen.
- Vor Beginn der Maßnahme müssen dann entsprechend alle resultierenden CEF-Maßnahmen vollständig umgesetzt sein.
- Im Rahmen des Neubaus sind zusätzliche Nistkästen als Kompensation am Gebäude aufzuhängen/einzubauen.

5. Art-für-Art-Protokolle für betroffene Arten

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessens: Art im Wirkraum: nachgewiesen
potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –
schlecht

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste der heimischen Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft, einschließlich der Alpen, als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern; die Größe der Wochenstuben schwankt meistens zwischen 20 und 100 Individuen. Die Kolonien sind als Wochenstubenverbände organisiert und wechseln gelegentlich das Quartier, d. h. sie sind auf einen Quartierverbund angewiesen.

Lokale Population:

Die Fläche wird zum Nahrungserwerb genutzt. In der Dämmerung konnten wiederholt Tiere über dem geplanten Baugrundstück bei der Jagd beobachtet werden.

Aus den beobachteten Flugrouten der Tiere lässt sich kein besonderer Schwerpunkt über der bereits versiegelten Fläche des geplanten Baugrundstücks feststellen. Die meisten Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse liegen im Ostpark, und entlang der Kleingartenanlagen. Hier ist ein moderates Flugaufkommen zu finden. Betrachtet man die angrenzenden Gebäudehöhen, besonders nach Westen hin, so ist hier eine Beeinträchtigung durch die Höhe des Gebäudes höchst unwahrscheinlich. Auch die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Dippemess mit z.B. hohen Fahrgeschäften und viel Licht beeinflussen die Fledermausflugrouten auch jetzt nicht erkennbar.

Im Bereich der Kleingartenkolonie im geplanten Baubereich, ist aufgrund der vorhandenen Vegetation ein deutlich höheres Insektenvorkommen festzustellen. Hier sind auch Fledermäuse besonders der Art Zwergfledermaus bei der Jagd zu beobachten. Eine Entfernung der Grünbereiche führt zwangsläufig zu einer Verringerung des Insektenvorkommens und reduziert damit die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten. Hier muss im Fall einer Reduzierung des Grünbestands über entsprechende Ausgleichsflächen nachgedacht werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

Quartiere befinden sich nicht im Baugebiet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tiere sind durch Baumaßnahmen nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Zwergfledermäuse sind häufig anzutreffen und finden andere Nahrungsquellen. Quartiere befinden sich ausserhalb des Bauareals. Quartiere liessen sich nur im Ostpark nachweisen.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * **Hessens:** D **Art im Wirkraum:** nachgewiesen
potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Hessens**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –
schlecht

Die Mückenfledermaus besiedelt vor allem naturnahe Auwälder und gewässernahe Laubwälder. Ihre Wochenstubenquartiere sind häufig in Außenverkleidungen von Häusern, Zwischendächern und Hohlwänden, aber auch in Baumhöhlen zu finden. Die Mückenfledermaus ernährt sich ähnlich wie ihre nahe Verwandte die Zwergfledermaus von kleineren, fliegenden, hauptsächlich am Wasser vorkommenden Insekten wie Eintagsfliegen oder Zuckmücken.

Die Mückenfledermaus ist die kleinste Fledermausart Deutschlands und wird häufig mit der Zwergfledermaus verwechselt. Anhand der äußeren Merkmale sind die beiden Arten nur schwer zu unterscheiden. Jedoch erkennt man die Mückenfledermaus gut anhand des höheren Ultraschallrufes. Erst seit Mitte der 1990er-Jahre wird die Mückenfledermaus überhaupt als eigene Art betrachtet.

Merkmale der Mückenfledermaus

Die Mückenfledermaus ist die kleinste Fledermausart Europas. Sie hat ein dunkel- bis mittelbraunes Fell mit schwarzen Flughäuten und eine auffällig kurze helle Schnauze. Die Mückenfledermaus kann leicht mit der Zwergfledermaus verwechselt werden. Sie ist erst seit Anfang der 1990er als eigenständige Art anerkannt und wurde zuvor immer als „Hochrufende oder 55-kHz-Zwergfledermaus“ bezeichnet.+

Lokale Population:

Die Fläche wird zum Nahrungserwerb genutzt. In der Dämmerung konnten vereinzelt Tiere über der Kleingartenanlage bei der Jagd beobachtet werden.

Aus den beobachteten Flugrouten der Tiere lässt sich kein besonderer Schwerpunkt über der bereits versiegelten Fläche des geplanten Baugrundstücks feststellen. Die meisten Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse liegen im Ostpark, und entlang der Kleingartenanlagen. Hier ist ein moderates Flugaufkommen zu finden. Betrachtet man die angrenzenden Gebäudehöhen, besonders nach Westen hin, so ist hier eine Beeinträchtigung durch die Höhe des Gebäudes höchst unwahrscheinlich. Auch die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Dippemess mit z.B. hohen Fahrgeschäften und viel Licht beeinflussen die Fledermausflugrouten auch jetzt nicht erkennbar.

Im Bereich der Kleingartenkolonie im geplanten Baubereich, ist aufgrund der vorhandenen Vegetation ein deutlich höheres Insektenvorkommen festzustellen. Hier sind auch Fledermäuse der Art Mückenfledermaus bei

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

der Jagd zu beobachten. Eine Entfernung der Grünbereiche führt zwangsläufig zu einer Verringerung des Insektenvorkommens und reduziert damit die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten. Hier muss im Fall einer Reduzierung des Grünbestands über entsprechende Ausgleichsflächen nachgedacht werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.
Quartiere befinden sich nicht im Baugebiet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tiere sind durch Baumaßnahmen nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*)

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Quartiere der Tiere befinden sich ausserhalb des Areal.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessens: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen
potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Hessens**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –
schlecht

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermausart. Sie besiedelt zur Wochenstubenzeit vor allem gewässernahe bzw. -reiche Waldgebiete in Tieflandregionen, wie dem Norddeutschen Tiefland. Ihre Wochenstubenquartiere bezieht sie in Baumhöhlen, Stammrissen, Spalten hinter loser Borke oder in Spalten an Gebäuden z.B. in Rollladenkästen, unter Dachziegeln, in Mauerritzen. Als Winterquartier nutzt die Rauhautfledermaus Baumhöhlen, Felsspalten, Mauerrisse, Höhlen und manchmal sogar auch Holzstapel. Zwischen ihren Sommer- und Winterquartieren unternimmt sie weite Wanderungen. Dabei fliegt sie Strecken von mehreren hundert bis weit über 1.000 Kilometer.

Die Rauhautfledermaus ist eine kleine Fledermausart, die aufgrund ihrer geringen Größe leicht mit den übrigen Zwergfledermaus-Arten verwechselt werden kann. Sie unterscheidet sich allerdings von der Zwerg- und Mückenfledermaus durch ihren längeren fünften Finger.

Lokale Population:

Die Fläche wird zum Nahrungserwerb genutzt. In der Dämmerung konnten wiederholt Tiere im Ostpark bei der Jagd beobachtet werden.

Aus den beobachteten Flugrouten der Tiere lässt sich kein besonderer Schwerpunkt über der bereits versiegelten Fläche des geplanten Baugrundstücks feststellen. Die meisten Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse liegen im Ostpark. Hier ist ein geringes Flugaufkommen zu finden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Die Tiere sind durch Baumaßnahmen nicht gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche**Ausnahmevoraussetzung****des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

Die Quartiere der Tiere befinden sich ausserhalb des Areal.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: D Hessens: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen

potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –

schlecht

Der Kleinabendsegler kommt weit verbreitet in Europa vor. In Hessen ist er eher selten zu finden. Der Kleinabendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleinabendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2 bis 18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1 bis 9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Gebäudespalten genutzt.

Lokale Population:

Die Kleinabendsegler überqueren diese Fläche zwar regelmäßig, aber in großer Höhe. Betrachtet man die angrenzenden Gebäudehöhen, besonders nach Westen hin, so ist hier eine Beeinträchtigung durch die Höhe des Gebäudes höchst unwahrscheinlich. Auch die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Dippemess mit z.B. hohen Fahrgeschäften und viel Licht beeinflussen die Fledermausflugrouten auch jetzt nicht erkennbar.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tiere sind durch Baumaßnahmen nicht gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Quartiere befinden sich ausserhalb des Areal.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Hessens:** 1 **Art im Wirkraum:** nachgewiesen
potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Hessens**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten in Deutschland. Besiedelt werden hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Art ist in ganz Deutschland heimisch.

Der Große Abendsegler jagt mit hohen Geschwindigkeiten gerne in der Abend- oder Morgendämmerung im freien Luftraum nach Insekten. Als Jagdgebiete werden sowohl Fließ- und Stillgewässern als auch Bereiche entlang von Waldrändern, in Wäldern und über Weiden und Wiesen genutzt.

Als Nahrung dienen überwiegend fliegende Insekten, wobei Schmetterlinge und größere Zweiflügler den Hauptbestandteil der Nahrung ausmachen. Der Große Abendsegler jagt über weite Distanzen und fängt seine Beute in schnellem Flug bei durchschnittlich 20-40 km/h. Die Tiere können aber durchaus Geschwindigkeiten von 50-60 km/h erreichen.

Der Große Abendsegler ist eine der größten Fledermausarten Europas mit einem kurzen, eng anliegenden und im Sommer rostbraun glänzenden Fell. Er kann mit dem Kleinen Abendsegler, dem Riesenabendsegler oder der Breitflügelfledermaus verwechselt werden.

Der Große Abendsegler wird aufgrund einer engen Bindung an höhlenreiche Altholzbestände den Waldfledermäusen zugeordnet. Er besiedelt in erster Linie Laubwälder, weniger häufig Kiefernwälder, Parkanlagen, baumbestandene Fluss- und Teichufer, Auwälder, Alleen und Einzelbäume im Siedlungsbereich (Labes & Köhler 1987, Dietz et al. 2007). Große Abendsegler werden während der Wochenstubenzeit hauptsächlich in Quartieren in Wäldern oder Parks gefunden. Als Jagdgebiete nutzen sie bevorzugt Ränder von Laubwäldern in der Nähe von Gewässern, Still- und Fließgewässern im Wald, Flussauen, Randsäume von Waldwiesen, Flussufer und Städte (Rachwald 1992, Strelkov 1999). Besonders für ziehende Große Abendsegler spielen Gewässer (vor allem Auen) wegen ihres hohen Nahrungsangebotes eine bedeutende Rolle (Weid 2002).

Lokale Population:

Im östlichen Bereich des Ostparks wird die Fläche auch zum Nahrungserwerb genutzt. In der Dämmerung konnten wiederholt Tiere dort bei der Jagd beobachtet werden.

Die Großen Abendsegler überqueren die Fläche des geplanten Baugrundstücks zwar regelmäßig, aber in großer Höhe. Betrachtet man die angrenzenden Gebäudehöhen, besonders nach Westen hin, so ist hier eine Beeinträchtigung durch die Höhe des Gebäudes höchst unwahrscheinlich. Auch die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Dippemess mit z.B. hohen Fahrgeschäften und viel Licht beeinflussen die Fledermausflugrouten auch jetzt nicht erkennbar.

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tiere sind durch Baumaßnahmen nicht gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche
Ausnahmevoraussetzung
des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Quartiere der Tiere befinden sich ausserhalb des Areals.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: 2 Hessens: 2 Art im Wirkraum: nachgewiesen
potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –
schlecht

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische Waldfledermaus, die in Mitteleuropa und insbesondere in Deutschland ihren Verbreitungsschwerpunkt hat. Deutschland ist deshalb in hohem Maße für die Bechsteinfledermaus verantwortlich.

Im Sommer bezieht die Art ihre Wochenstubenquartiere in Baumhöhlen. Da sich die Wochenstuben häufig in kleinere Untergruppen teilen und noch dazu häufig ihre Quartiere wechseln, benötigt die Bechsteinfledermaus ein besonders hohes Quartierangebot von bis zu 50 Baumhöhlen in einem Sommer. Ihre Lebensräume befinden sich in alten, mehrschichtigen, geschlossenen Laubwäldern, vorzugsweise Eichen- und Buchenbestände, mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Außer in Wäldern jagt die Art auch auf Streuobstwiesen und in halboffener Landschaft. Die Bechsteinfledermaus ernährt sich überwiegend von Insekten, die sie von Pflanzen absammelt.

Lokale Population:

Die Fläche wird zum Nahrungserwerb genutzt. In der Dämmerung konnten wiederholt Tiere über dem geplanten Baugrundstück bei der Jagd beobachtet werden. Die von Osten angfliegenden Tiere haben ihre Quartiersbäume im angrenzenden Riderwald.

Aus den beobachteten Flugrouten der Tiere lässt sich kein besonderer Schwerpunkt über der bereits versiegelten Fläche des geplanten Baugrundstücks feststellen. Die meisten Flugrouten und Jagdgebiete der Fledermäuse liegen im Ostpark, und entlang der Kleingartenanlagen. Hier ist ein moderates Flugaufkommen zu finden.

Betrachtet man die angrenzenden Gebäudehöhen, besonders nach Westen hin, so ist hier eine Beeinträchtigung durch die Höhe des Gebäudes höchst unwahrscheinlich. Auch die jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen der Dippemess mit z.B. hohen Fahrgeschäften und viel Licht beeinflussen die Fledermausflugrouten auch jetzt nicht erkennbar.

Im Bereich der Kleingartenkolonie im geplanten Baubereich, ist aufgrund der vorhandenen Vegetation ein deutlich höheres Insektenvorkommen festzustellen. Hier sind Bechsteinfledermäuse bei der Jagd zu beobachten. Eine Entfernung der Grünbereiche führt zwangsläufig zu einer Verringerung des Insektenvorkommens und reduziert damit die Nahrungsgrundlage der Fledermausarten. Hier muss im Fall einer Reduzierung des Grünbestands über entsprechende Ausgleichsflächen nachgedacht werden.

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)**2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Tiere sind durch Baumaßnahmen nicht gefährdet.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die Nahrungsgrundlage und das Jagdgebiet werden verringert.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Beginn des Abrisses vom 01.10. bis zum 28.02. außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*)

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche
Ausnahmevoraussetzung
des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Quartiere der Tiere befinden sich ausserhalb des Areals.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Hessen: V - Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Stammform aller Hauskaninchen. Eine Familie umfasst 2-3 Männchen und 4-6 Weibchen. Strenge Hierarchie, ranghöchstes Männchen und Weibchen verteidigen Territorium. Mehrere Familien können sich zu Sippen vereinen. Legen Erdbaue an. Nutzen Baumaterialien, Holzstapel usw. als Unterschlupf. Ernährung: Gräser, Kräuter, Kulturpflanzen wie Getreide, Mais, sowie Rinde von Sträuchern und Bäumen. Weibchen haben 2-3 Würfe mit 2-6 Jungen pro Jahr. Hohe Sterblichkeit im Winter. Wildernde Hauskatzen und Steinmarder sind innerhalb von Siedlungsgebieten die wichtigsten Feinde. Dezimierung durch Viruskrankheiten (Myxomatose und die Chinaseuche, auch rabbit haemorrhagic disease (RHD)), mitteleuropäische Bestände im letzten Jahrzehnt stark rückläufig.

Unterliegt dem Jagdrecht.

Lokale Population:

Die Kaninchen nutzen insbesondere die Kleingartenkolonien und die angrenzenden Böschungsbereiche für die Jungenaufzucht. Auch im Norden der Eissporthalle und im Ostpark gibt es eine ansässige Population.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Lebensstätten und Schutzstrukturen in der Kleingartenanlage werden zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit um Jungtiere nicht zu gefährden. Bei einer Rodung im Oktober – März können die Kaninchen sich aus dem Gebiet zurückziehen.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

-

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn die Rodungen in die Monate März bis September fallen, können die Jungtiere durch die Baumaßnahme getötet werden. Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Wildkaninchen (*Oryctolagus cuniculus*)

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn die Rodungen in die Monate März bis September fallen, können die Jungtiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

- Rodungen nur außerhalb der Brut- und Setzzeit um Jungtiere nicht zu gefährden. Bei einer Rodung im Oktober – März können die Kaninchen sich aus dem Gebiet zurückziehen.
- Angrenzende Rückzugsgebiete sind vorhanden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Westigel (*Erinaceus europaeus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: **V** Hessen: **V** Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **Hessens**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Igel (*Erinaceus europaeus*) besitzt einen runden Körper mit einer spitzen Schnauze. Sein Rücken und Kopf ist mit scharfen Stacheln von 1,5 cm Länge ausgestattet. An der Bauchseite befinden sich harte spröde Haare. Bei der Geburt haben junge Igel relativ wenig und sehr weiche Stachel, ungefähr 100 Stachel. Innerhalb von 5 Wochen haben sie aber schon mehr als 2000 Stachel. Ein Erwachsener Igel trägt zwischen 5000 und 8000 Stachel am Kopf und Rücken. Der Rest des Körpers ist mit normalem Fell bedeckt, wenn auch borstiger als bei den meisten Tieren. Der Schwanz ist ungefähr 3 cm lang. An allen vier Füßen sind Klauen an den Zehen.

Durch Straßenverkehr, Mähroboter und Gifffallen sind Igel im Bestand in Hessen und Deutschlandweit stark rückläufig,

Lokale Population:

Bei den Igel ist davon auszugehen, dass sie in den dicht bewachsenen Bereichen der Kleingartenanlage ihre Winterschlafquartiere haben. Hier ist ein Winterschlaf von Igel ab November bis März anzunehmen. Dies muss bei einer Rodungsmaßnahme beachtet werden.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Igel können beim Rodungsarbeiten zwischen Mitte November bis März bei Winterschlaf getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Eine Zeitenreglung verhindert die Tötung dieser Tiere.

Für Igel sind Schutzzeiten bei Rodungen vorzusehen. Hier können die dicht bewachsenen Bereiche in der betroffenen Kleingartenkolonie nur außerhalb der Winterschlafzeiten gerodet werden, da ansonsten eine Tötung von Igel im Winterschlaf in Kauf genommen wird.

- Eine Rodung muss daher zwingend im Herbst bis Mitte November durchgeführt werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Westigel (*Erinaceus europaeus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Igel können beim Rodungsarbeiten zwischen Mitte November bis März bei Winterschlaf getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Igel können beim Rodungsarbeiten zwischen Mitte November bis März bei Winterschlaf getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Eine Zeitenreglung verhindert die Tötung dieser Tiere.

Für Igel sind Schutzzeiten bei Rodungen vorzusehen. Hier können die dicht bewachsenen Bereiche in der betroffenen Kleingartenkolonie nur außerhalb der Winterschlafzeiten gerodet werden, da ansonsten eine Tötung von Igel im Winterschlaf in Kauf genommen wird.

- Eine Rodung muss daher zwingend im Herbst bis Mitte November durchgeführt werden.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessen: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Gartenbaumläufer ähnelt seinem Verwandten, dem Waldbaumläufer, im Aussehen so sehr, dass beide kaum voneinander zu unterscheiden sind. Bei Freilandbeobachtungen werden in der Regel die Lautäußerungen herangezogen, um die beiden Arten auseinanderzuhalten.

Das Verbreitungsgebiet des Gartenbaumläufers ist West- und Mitteleuropa, die Ostgrenze liegt etwas östlich der Ostgrenze Polens und an der westlichen Schwarzmeerküste. Er brütet außerdem in Südeuropa, im Westen Kleinasiens sowie in Nordafrika.

Seinen Nistplatz findet er in Laubbäumen in Gärten, Wäldern oder Streuobstwiesen. In der Natur baut er sich sein Nest am Baum in Spalten oder hinter loser Rinde. Dafür braucht er Reisig, Halme und Moos, die in urbanen Gegenden schwer zu finden sind.

Lokale Population:

Die Gartenbaumläufer nutzen Baumspalten in einer Schwarzpappel südlich des Kleingartenvereins.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die tradierten Niststätten werden zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern beim Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Westigel (*Erinaceus europaeus*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn der Abriss in die Monate März bis September fällt, können die Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch eine Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessen: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Hausrotschwanz hat etwa Sperlingsgröße. Das Männchen (im Bild) besitzt einen langen gerundeten rostroten ständig zitterndem Schwanz. Das Männchen besitzt ein dunkelgraues Gefieder. Die Weibchen sind einheitlich dunkelgraubraun und an der Bauchunterseite dunkler gefärbt als Gartenrotschwänze. Kurzer Schnabel. Aufrechte Körperhaltung.

Ein weitverbreiteter Brutvogel, der nur auf Island, Schottland, Nordosteuropa und Nordskandinavien fehlt. Er lebt sowohl in Gebirgen als auch im Flachland in den Industriezentren, Häfen, Städten und Dörfern, vorzugsweise in vegetationsarmer Umgebung.

Der Nistplatz befindet sich meistens in felsigen Spalten oder an Häusern und Bauwerken. Das Nest besteht aus kleinen Zweigen, gepolstert von Federn und weichen Materialien. Er profitiert auch von den angebotenen Nisthilfen für Halbhöhlenbrüter.

Lokale Population:

Die Hausrotschwänze nutzen Nistkästen und Baumhöhlen im Bereich der Kleingartenanlagen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die tradierten Niststätten werden zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern beim Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn der Abriss in die Monate März bis September fällt, können die Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch eine Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Haussperling (*Passer domesticus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessen: V Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Haussperling (*Passer domesticus*) ist eine Vogelart aus der Familie der Sperlinge und einer der bekanntesten und am weitesten verbreiteten Singvögel. Er hat sich vor über 10.000 Jahren als Kulturfolger dem Menschen angeschlossen.

Als typischer Kulturfolger lebt der Haussperling, im Volksmund auch Spatz genannt, schon lange in direkter Nachbarschaft mit den Menschen.

Lokale Population:

Die Fläche wird zur Nahrungsaufnahme genutzt. Viele Nistplätze finden ausserhalb des geplanten Baugebiets an der Eissporthalle. Die Haussperlinge nutzen aber auch Höhlungen im Dachbereich von Gartenhütten im Bereich der Kleingartenanlagen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern beim Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪

CEF-Maßnahmen erforderlich:

▪

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern beim Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Haussperling (*Passer domesticus*)**2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG**

Wenn der Abriss in die Monate März bis September fällt, können die Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche**Ausnahmevoraussetzung****des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)**

Durch einen Abriss der Gartenhütten ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

▪
Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Star (*Sturnus vulgaris*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn Fällungen in die Monate März bis September fallen, können die Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch eine Fällung der Bäume ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V Hessen: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Gartenrotschwänze (*Phoenicurus phoenicurus*) waren früher häufige Besucher unserer Gärten. Doch gut aufgeräumte Gärten boten ihnen keinen geeigneten Schutz und wenig Nahrung. Das bewog sie zum Rückzug in Laub- und Mischwälder. Auch Streuobstwiesen können sie gut leiden. Erfreulicherweise nehmen die Bestände in Städten seit einiger Zeit wieder zu. In Hessen ist die Art selten und steht in der Roteln Liste auf 3. Sie brüten in Halbhöhlen besonders gerne in Nistkästen oder Baumhöhlen.

Lokale Population:

Die Fläche wird zur Nahrungsaufnahme und zum Brüten genutzt. Nistplätze sind in den Kleingartenanlagen mit Obstbaumbestand vorhanden. Die Nester finden sich in Nistkästen und Baumhöhlen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die tradierten Niststätten werden zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern bei Rodungen und Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn die Rodung und der Abriss in die Monate März bis September fällt, können die Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch eine Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

▪

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Kleiber (*Sitta europaea*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessen: Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Wegen seines kurzen, dicken Nackens hat der Kleiber einen gedrungenen Körperbau. Er besitzt einen kurzen Schwanz und einen starken spechtartigen Schnabel. Oberseite und Scheitel blau-grau, Unterseite rahmgelb, langer schwarzer Augenstreifen. Die Hinterflanke ist beim Männchen deutlich abgegrenzt in kastanien-braun, beim Weibchen ist diese hellbraun mit schwacher Abgrenzung. Als typischer Kulturfolger lebt der Haussperling, im Volksmund auch Spatz genannt, schon lange in direkter Nachbarschaft mit den Menschen. Dieser weit verbreitete Vogel brütet in Laub- und Mischwäldern, kleinen Wäldchen, Parkanlagen und großen Gärten. Sie kommen in Berggebieten bis zu 1700 m Höhe vor. Er ist ganzjährig bei uns zuhause.

Sie bauen ihre Nester in Baumhöhlen und Nistkästen an Baumrinden. Das Nestmaterial besteht aus kleinen Borkenstückchen und getrockneten Blättern. Nisthöhlen mit einer zu großen Öffnung werden mit Lehm zugemauert. Die Art gilt als nicht gefährdet.

Lokale Population:

In der Kleingartenkolonie im Planungsbereich gibt es eine tradierte Kleiberhöhle in einem Baum.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die tradierten Niststätten werden zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung / bzw. Fällung der Nistkästen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern beim Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Kleiber (*Sitta europaea*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn der Abriss in die Monate März bis September fällt, können die Tiere durch die Baumaßnahme getötet werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch eine Rodung / bzw. Fällung ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessen: -Vorwahnliste Art im Wirkraum: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –
schlecht

Die Blaumeise ist kleiner als die Kohlmeise und besitzt einen kurzen Schnabel. Sie hat ein blaugelbes Federkleid. Das Weibchen ist etwas matter gefärbt als das Männchen. Die Jungvögel sind am Kopf grünlich (also nicht blau) und an der Wange gelblich gezeichnet. Die Blaumeise ist sehr zahlreich und weitverbreitet. Ihr Lebensraum befindet sich in Europa und Nordafrika. Sie hält sich in Laub- und Mischwäldern, Hecken, Parkanlagen und Wohngebieten mit Gärten auf. Die Blaumeise ist ganzjährig bei uns zuhause.

Sie bauen ein filziges Nest aus Pflanzenteilen, Wolle, Haaren und Federn. Sie brüten in Baumhöhlen, Mauerspalten und Nistkästen.

Lokale Population:

In der potentiell betroffenen Kleingartenkolonie brüten Blaumeisen in Nistkästen und Baumhöhlen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die tradierten Niststätten werden zerstört.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen außerhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
- Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Zeitraum 01.02. bis 30.09. können Tiere können in Ihren Nestern bei Fällung, Rodung und Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Zeitraum 01.02. bis 30.09. können Tiere in Ihren Nestern bei Fällung, Rodung und Abriss getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch eine Rodung / bzw. das Abhängen der Nistkästen ausserhalb der Brutzeit (01.10. – 28.02.) besteht keine direkte Gefährdung der Tiere.

Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (hier Hängung von Nistkästen) vor Beginn der Maßnahme werden ausreichend Ersatzquartiere zur Verfügung gestellt.

Beim Neubau werden weitere Nisthilfen geschaffen.

Die Quartiere ausserhalb des Bauareals werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: Hessen: V -Vorwarnliste Art im Wirkraum: nachgewiesen
 potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Hessens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig –
schlecht

In Hessen steht er auf der Vorwarnliste und in Deutschland wird er als ungefährdet gelistet. Der Distelfink ist mehr oder weniger flächendeckend in Deutschland zu finden. Er ist zwar noch ein verbreiteter Brutvogel, aber seine Brutzahlen haben abgenommen. Sie lassen einen leichten Rückgang erkennen.

Sein bevorzugter Lebensraum sind lockere Baumbestände, wie Streuobstwiesen, Feldgehölze, Gärten, Parks und Alleen. Als Vogel des Jahres 2016 stand er für eine vielfältige und farbenfrohe Kulturlandschaft. Für den Stieglitz, der sich überwiegend von Wildkräuter- und Grassamen ernährt, gibt es in einer ausgeräumten Landschaft mit immer weniger Brachflächen, Ackerrandstreifen und kleinen Wildnis-Ecken in öffentlichen Flächen oder Gärten wenig Nahrung. Dementsprechend gehen die Brutpaarzahlen zurück.

Die Brutzeit ist von März bis September.

Lokale Population:

Der Stieglitz nistet in den Bäumen der Kleingartenkolonien.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Bäume, Hecken und Gebüsche werden gerodet, der Brutstandort wird zerstört.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Rodung vom 01.10. bis zum 28.02. - außerhalb der Brutzeit.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tiere können in Ihren Nestern bei der Rodung getötet werden. Eier und Jungtiere besitzen keine Fluchtmöglichkeit.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Rodung vom 01.10. bis zum 28.02. - außerhalb der Brutzeit.

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Wenn die Rodung in die Monate März bis August fällt, könnten die Tiere durch die Maßnahme getötet werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Rodung vom 01.10. bis zum 28.02. - außerhalb der Brutzeit.

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche

Ausnahmevoraussetzung

des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Durch einer Rodung zwischen September und Februar besteht keine Gefährdung der Tiere.

Die Quartiere ausserhalb des Baufelds werden nicht beeinträchtigt.

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands
- Kompensationsmaßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:

Bei freibrütenden Arten ist die Wahl eines anderen Quartieres im nächsten Jahr normal. Niststandorte werden nicht tradiert.

In der Umgebung gibt es weiterhin Hecken und Gebüsche.

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja
 nein

6. Literatur

FENA (HESSEN-FORST, SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ) (2014): Erläuterung zur Liste der Tier- und Pflanzenarten Hessens mit besonderer Planungsrelevanz.

- http://natureg.hessen.de/resources/recherche/FENA/Planungsrelevante_Arten/Planungsrelevante_Arten_Erlaeuterung_2014.pdf [15.07.2022].

FENA (HESSEN-FORST, SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, HRSG.) (2014): Bundesstichprobenmonitoring der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Hessen (Berichtszeitraum 2007 – 2013).

FENA (HESSEN-FORST, SERVICEZENTRUM FORSTEINRICHTUNG UND NATURSCHUTZ, Hrsg.) (2006): Artensteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten. Abrufbar unter <https://www.hlnug.de/themen/naturschutz/tiere-und-pflanzen/informationen-zu-tierund-pflanzenarten/fledermaeuse> [17.07.2022].

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & BAUER, K. M. (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Band 14 / 2. Passeriformes (5. Teil): Fringillidae, Parulidae - Finkenvögel, Waldsänger. – Wiesbaden (Aula-Verlag).

HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON, Hrsg.) (2010): Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. – Echzell

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (2021): Rote Liste der Säugetiere, Amphibien und Reptilien Hessens.

HESSISCHES MINISTERIUM UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUELV) (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung – Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. - 2. Fassung, Wiesbaden.

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV, Hrsg.) (2021): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens. - 10. Fassung, Stand 2021.

MEINIG, H., BOYE, P., R. DÄHNE & HUTTERER, (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S

7. Schlussbemerkungen

Der Unterzeichner versichert, das vorliegende Gutachten objektiv und von neutraler Position aus, allein von den bestehenden Fakten ausgehend und nach rein fachlichen Prinzipien erarbeitet zu haben. Die im Rahmen der Gutachtenerstellung festgestellten und der Gesamtwertung zu Grunde gelegten Fakten sind nur für den Begutachtungsgegenstand gültig. Eine Übertragung auf andere Objekte, selbst bei Artgleichheit und ähnlicher Standortsituation führt zwangsläufig zu falschen Schlussfolgerungen. Der Unterzeichner haftet nicht universell für die gutachtergegenständlichen Gebäude, Flächen oder Bäume, sondern lediglich für die thematischen und örtlichen Bereiche, die von ihm untersucht wurden. Sämtliche durch visuelle und technische Überprüfung gewonnenen Teilergebnisse beziehen sich ausschließlich auf jene Bereiche, in denen die jeweiligen Untersuchungen erfolgten. Für versteckte Schäden und Mängel oder nicht zu begutachtende Bereiche übernimmt der Unterzeichner keinerlei Haftung. Entsprechendes gilt für Folgen, die aus vergangenen, künftig beabsichtigten oder nicht vorhersehbaren Vorgängen resultieren und die Verkehrssicherheit sowie die Lebenserwartung des Untersuchungsgegenstandes tangieren. Es besteht darüber hinaus Haftungsausschluss für alle Gutachtenteile, sofern der Auftraggeber die Art und das Ausmaß der Untersuchungen in seiner Beauftragung vorschrieb oder ausließ. Das Gutachten ist ausschließlich zum Gebrauch des Auftraggebers bestimmt. Eine Weitergabe an dritte Stellen ist zulässig, jedoch nur in vollständiger Form, ohne Herausnahme von Unterlagen, Textteilen, Fotos, Karten, etc. Für das Gutachten gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes. Eine Vervielfältigung dieser Arbeit, von Textteilen, die Reproduktion von Fotos, Grafiken, usw. sowie die weitere Verwendung über den Zweck des Auftrags hinaus, bedürfen des schriftlichen Einverständnisses des Verfassers.



Moritz Salinger

30.10.24